

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Bialas, Hans-Peter: Die Verfassung der Republik Korea. Aus dem Koreanischen übersetzt und mit einer Einleitung versehen von . . . Wiesbaden: Harrassowitz 1977. XVIII, 35 S. (Veröffentlichungen der Sejong-Bibliothek des Seminars für Orientalische Sprachen bei der Universität Bonn. Hrsg. von Herbert Zachert, Redaktion: Kih-Seong Kuh, Reihe A: Übersetzungen, Bd. 1). DM 22.— brosch.

Im Vorwort dieses ersten Bandes einer der Erweiterung unserer Kenntnis über Korea dienenden Publikationsreihe führt ihr Herausgeber aus: »Da eine Koreakunde, d. h. Koreanistik im weitesten Sinne und nicht nur koreanische Philologie, noch immer wenig vertreten ist und kaum die gewünschten Informationen liefern kann, um das kulturelle und politische Bild des Fernen Ostens zu ergänzen, soll diesem Mangel zunächst durch Übersetzungen aus dem Koreanischen selbst abgeholfen werden«. Dieses zweifellos auf viel Interesse stoßende Unterfangen wird nun allerdings mit der Herausgabe eines Textes eingeleitet, der bereits mehrfach in westliche Sprachen — auch ins Deutsche — übersetzt worden ist. In einem verfassungshistorischen Überblick des Bearbeiters wird die vielschichtige Entwicklung seit der ersten südkoreanischen Verfassung (1948) ausführlich geschildert. Dem Hinweis des Bearbeiters, daß die Geschichte der formalen Verfassung Koreas mit dem Jahre 1948 beginne, kann allenfalls unter dem Gesichtspunkt tatsächlicher Geltung zugestimmt werden. Die moderne Verfassungsgeschichte setzte aber auch in Korea mit dem Ende des 19. Jahrhunderts ein, als der Einfluß der westlichen Staaten und des aufstrebenden Japan zu ersten Versuchen einer Modernisierung des traditionellen Staates führte. Die Sechs Prinzipien und Neun Dekrete der sich kurz an der Regierung befindlichen reformerischen Kaehma-Gruppe (1884), das Tonghak-Manifest (1893), der Verfassung von 1895, die Seoul-Verfassung der provisorischen Regierung von 1919 und die Shanghai-Verfassung der koreanischen provisorischen Regierung aus demselben Jahre markieren wichtige verfassungshistorische Stationen, in denen sich die Auseinandersetzung um Modernisierung und Unab-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

hängigkeit Koreas widerspiegeln und deren Studium für ein Verständnis der koreanischen Verfassungsentwicklung nach dem zweiten Weltkrieg nützlich ist.

Man kann hoffen, daß durch die sehr begrüßenswerte Begründung dieser Übersetzungsreihe in Zukunft auch bislang unbekannte koreanische Texte dem westlichen Leser erschlossen werden.

R. Heuser

Biscaretti di Ruffia, Paolo: La Repubblica Popolare Cinese. Un «modello» nuovo di ordinamento statale socialista (Costituzione del 17 gennaio 1975). Milano: Giuffrè 1977. 162 S. L. 3.600 brosch.

Tsien, Tche-hao: Analyse de la Constitution de la République populaire de Chine (17 janvier 1975). (Extrait de l'Annuaire de Législation Française et Etrangère, Tome 23). Paris: Editions du Centre National de la Recherche Scientifique 1976. 87 S. (Collection des travaux du Service de Recherches juridiques comparatives, I). F. 35.— brosch.

Tsien, Tche-hao: La Chine. Paris: Pichon et Durand-Auzias (1976). III, 742 S. («Comment ils sont gouvernés», Collection sous la direction de Georges Burdeau, Tome 28). brosch.

Die chinesische Verfassungsrevision vom Januar 1975 hatte eine eifrige Publikationstätigkeit ost- und sinorechtlich interessierter Autoren aller geographischen Regionen im Gefolge — nur mit Ausnahme der chinesischen selbst. Dort war man nach der einstimmigen Verabschiedung der Verfassung durch den Nationalen Volkskongreß (den Bericht über die Verfassungsänderung hielt Zhang Chun-qiao, ein Mitglied der als »Viererbande« aus der Partei ausgestoßenen Unpersonen im China des Mao-Nachfolgers Hua) zu einer Tagesordnung übergegangen, auf der die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer als »juristisch« umschriebenen Wirklichkeit ebenso wenig stand wie während der fünfzehn Jahre vor der Verfassungsrevision. Inzwischen deuten sich Änderungen an, deren Relevanz hier aber nicht auszuloten ist.

Das rege Interesse an der chinesischen Verfassung bezeugt auch das Buch des bekannten italienischen Verfassungskomparatisten P. Biscaretti di Ruffia (vgl. die Besprechung seiner Verfassungsvergleichung von K. Oellers-Frahm in ZaöRV Bd. 35, S. 661 f.). Die vorhandene Literatur wird zum großen Teil erwähnt und verarbeitet, ein ausgedehntes Primärquellenstudium war nicht beabsichtigt. Nach einem der Entwicklung der chinesischen Verfassung seit Gründung der Volksrepublik gewidmeten ersten Kapitel folgen drei Kapitel, in denen die seit Januar 1975 geltende Verfassung entsprechend deren Aufbau abgehandelt wird. In einer abschließenden Betrachtung vergleicht der Verfasser die Verfassung mit ihrer Vorgängerin von 1954 und der sowjetischen Verfassung von 1936, faßt ihre wesentlichen Aussagen zusammen und erläutert die politischen Ereignisse der folgenden Jahre 1975 und 1976 bis zur Ausschaltung jener Politiker, die auf der einen Seite jenes Kompromisses gestanden hatten, den die Verfassung verkörpert. — In einem Anhang sind grundlegende Texte in italienischer Übersetzung abgedruckt.

Einer der besten Kenner des chinesischen Verfassungsrechts, Tsien Tche-hao (Paris), legt zwei aus den Quellen gearbeitete Werke vor, von denen das eine kurze Einführung in die wesentlichen Merkmale der neuen Verfassung, das

andere eine handbuchartige gegenwärtig-horizontale wie historisch-vertikale Institutionenlehre enthält. Bei der Analyse der neuen Verfassung geht der Verfasser von einer kurzen Charakterisierung ihres Stellenwertes gemäß der sozialistischen Staatstheorie aus, um sich dann mit den auf die Innenpolitik bezogenen politischen, wirtschaftlichen, militärischen und organisationsrechtlichen Verfassungsaussagen, schließlich mit den die internationalen Beziehungen betreffenden Verfassungsprinzipien zu befassen. Der Anhang dieser kurzen aber inhaltsreichen Darstellung enthält neben einigen die Behördenorganisation veranschaulichenden Organogrammen die Dokumente der ersten Sitzung des vierten Nationalen Volkskongresses in französischer Sprache.

Wie schon dieser kurzen Arbeit, so geht es auch dem in der Reihe «Comment ils sont gouvernés» erschienenen Band um eine Darstellung der chinesischen Verfassung als legalistischer Fixierung der durch die Kulturrevolution herbeigeführten Veränderungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und ihres Fernzieles der Veränderung der menschlichen Natur schlechthin. In einem geographische und historische Information bietenden ersten Teil werden u. a. die Herausbildung einer geschriebenen chinesischen Verfassung seit dem Ende der Monarchie, die konstitutionellen Texte der chinesischen Sowjetrepublik und der für das — in der Kulturrevolution eine Wiedergeburt erlebende — maoistische Ordnungsverständnis grundlegenden Yenan-Periode sowie die verfassungsrechtliche Entwicklung von 1949 bis zu Beginn der siebziger Jahre referiert. Im zweiten Teil wird die systematische Darstellung der Verfassung von 1975 mit der sehr ausführlichen Beschreibung der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien (wie z. B. der Diktatur des Proletariats, des demokratischen Zentralismus, des Antibürokratismus), der Wirtschaftspolitik und der Kulturrevolution eingeleitet. Im dritten Teil («Les Institutions») werden kommunistische Partei, die Einheitsfrontparteien, die Massenorganisationen, die zentralen wie lokalen Organe des Staates sowie die Armee, einschließlich der Volksmiliz, behandelt. Der Anhang des Buches enthält die wichtigsten Dokumente, eine Chronologie politischer Ereignisse zwischen 1840 und 1976, eine ausgewählte Bibliographie, ein Rechtsquellenverzeichnis, ein Stichwortindex sowie ein Glossar chinesischer Namen und Wörter (unter Hinzufügung der chinesischen Zeichen). — Als ein Nachschlagewerk wird das Buch auch seinen Wert behalten, wenn demnächst eine neue chinesische Verfassung von einer neuen »großen Ordnung« künden wird.

R. Heuser

Bleckmann, Albert: Begriff und Kriterien der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge. Versuch einer allgemeinen Theorie des self-executing treaty auf rechtsvergleichender Grundlage. Berlin: Duncker & Humblot (1970). 333 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 123). DM 58.60 brosch.

Die dem Rezensenten erst Mitte 1977 übertragene Würdigung dieses im Rahmen des Instituts entstandenen Werks, dessen Verf. inzwischen Lehrstuhlinhaber in Münster geworden ist, erscheint noch jetzt gerechtfertigt. Betritt es doch, wie in der Einführung bemerkt, »weitgehend juristisches Neuland«, zumindest was das deutsche Schrifttum zur Frage angeht. Zur Eingrenzung des Themas

unterscheidet der Verf. zweierlei Voraussetzungen der Anwendung von Verträgen im innerstaatlichen Rechtsraum: (1) die vielerörterte des staatlichen Anwendungsbefehls (in welcher Form immer), (2) daß die Verträge »ihrem Inhalt nach zu einer solchen Anwendung vor allem durch die nationalen Gerichte geeignet sind (innerstaatliche oder unmittelbare Anwendbarkeit, Problem des *self-executing treaty*)«, und nur in diesem zweiten Sinne scheint er im weiteren wie im Titel »innerstaatliche Anwendbarkeit« zu verstehen. Es handelt sich also auf den ersten Blick um eine Eigenschaft des einzelnen Vertrags (oder Vertrags-teils), nämlich seine Eignung nach Inhalt, Fassung und Willensintention zur Anwendung durch nationale (Gerichts- und sonstige) Instanzen, auch zur Befolgung und Beanspruchung durch Individuen. Insofern überrascht es zunächst, dem Untertitel zu entnehmen, daß der Versuch einer allgemeinen Theorie »auf rechtsvergleichender Grundlage« erfolgt. Als bald zeigt sich, daß der Verf. die innerstaatliche Anwendbarkeit »als Institut des nationalen Verfassungsrechts zu verstehen« (S. 16) und die Struktur dieses Begriffs vergleichend aufzuhellen sucht, also die zunächst enger (2) gefaßte Frage auch im Rahmen ihrer Behandlung durch die Staaten bei Erteilung und Ausführung des Anwendungsbefehls (1) untersucht. Es leuchtet ein, daß auf diesem Wege wichtiges empirisches Material zur Klärung der eigentlichen Frage (2) in Form nationaler (und internationaler) Judikatur aufzufinden ist, die im 1. Kapitel für zehn Staaten zusammengetragen wird (S. 17–48).

Das 2. Kapitel »Der Begriff der innerstaatlichen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge« (S. 49–115) unterscheidet unter A Rechtsfolge-, Voraussetzungs- und Globaldefinitionen, je nachdem ob auf die innerstaatliche Anwendung als Rechtsfolge, auf deren Voraussetzungen (Erfordernisse) abgestellt oder nur eine globale Problemumschreibung gegeben wird, und zeigt Varianten gegenseitiger Zuordnung der Definitionskategorien. Unter B wird programmatisch die innerstaatliche Anwendbarkeit von Verträgen (damit sind hier stets völkerrechtliche gemeint) in eine allgemeine Theorie der unmittelbaren Anwendbarkeit von Rechtssätzen im Völker- und im Landesrechtsraum eingeordnet. Unter C »Innerstaatliche Geltung und innerstaatliche Anwendbarkeit« (S. 57–66) werden Möglichkeiten der Einbeziehung der innerstaatlichen Geltung in die unmittelbare Anwendbarkeit und umgekehrt aufgezeigt, ausgehend von der (von mir nicht geteilten) Auffassung, die Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit könne sich »logisch nur stellen, soweit der Vertragswortlaut grundsätzlich innerstaatliche Geltung erlangt«, diese sei also eine logische Voraussetzung der innerstaatlichen Anwendbarkeit. Auch die vom Verf. als in Deutschland und Italien überwiegend bezeichnete und abgelehnte Auffassung, die innerstaatliche Geltung sei abhängig von der unmittelbaren Anwendbarkeit, könne also nur so weit reichen wie die letztere, teile ich schon insofern nicht, als ich die innerstaatliche Verbindlichkeit von Völkerrecht, also auch eines Vertrags (etwa auf Grund bindender Verweisung), auch ohne dessen innerstaatliche Geltung für möglich halte (ZaöRV Bd. 28, S. 503 ff., 514 ff.), andererseits auch innerstaatliche Geltung von nicht innerstaatlich anwendungsfertigen (*self-executing*) Vertragsnormen für möglich, wiewohl unzweckmäßig; mit der Frage unmittelbarer

Anwendbarkeit in diesem Sinne befaßt sich aber meine vom Verf. S. 63 Anm. 47 Abs. 2 erwähnte, oben zitierte Abhandlung gar nicht; daß dem Völkerrecht nur durch Änderung widersprechenden Landesrechts, nicht auch durch dessen vorrangige Verweisung, innerstaatliche Befolgung und vorrangige Anwendung gesichert werden können, scheint mir unbewiesen. Weil ich aber mit dem Verf. (z. B. S. 65) die unmittelbare Anwendbarkeit (Anwendungsfähigkeit) eines Vertragstextes für etwas nicht absolut, sondern nur in vielfacher Weise relativ (in Bezug auf einzelne Staaten und ihre Rechtsordnungen, Organe und sonstige innerstaatliche Normadressatengruppen) Feststellbares halte, scheint mir eine nicht differenzierbare, relativierbare (so der Verf. S. 65) innerstaatliche Geltung von Vertragstexten und sonstigem Völkerrecht als rechtstechnische Methode weniger zweckmäßig als ein relativierbarer Anwendungsbefehl, der dennoch abstrakt sein kann. Wenn aber Verf. den Sinn von innerstaatlicher »Geltung« reduzieren möchte darauf, daß Verträge »irgendwie im innerstaatlichen Rechtsraum stehen«, ohne dadurch den innerstaatlichen Rechtszustand zu verändern, so eliminiert er gerade die Wirkung, deretwegen er die Geltung, nicht nur eine durch Anwendungsbefehl erzwungene Anwendung, für unverzichtbar erklärt (S. 63 Anm. 47 Abs. 2), und gibt dem Terminus Geltung einen vom Gebräuchlichen abweichenden Sinn. Zur Annahme der Notwendigkeit einer wie immer gearteten innerstaatlichen Geltung ist er offenbar durch seine Meinung gezwungen, ohne diese Geltung werde die innerstaatliche Anwendung »durch den Dualismus der Rechtsordnungen ausgeschlossen« (S. 66), was auch Anwendung ausländischen Rechts, das in keiner Form »im innerstaatlichen Rechtsraum steht«, ausschließen müßte.

Im Abschnitt »D. Die innerstaatlichen Anwendungsformen des Vertragsvölkerrechts« (S. 66–103), einem der wichtigsten des Buches, unterscheidet Verf., vorzugsweise auf richterliche Vertragsanwendung abgestellte »Prozeßpositionen« des Vertragsrechts, etwa danach, ob ein Vertrag hinsichtlich seiner innerstaatlichen Wirkung in Frage gestellt oder als Maß für Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit innerstaatlicher Rechtsakte oder als Anspruchsgrundlage verwendet wird oder innerstaatliches Recht aufheben soll. Bei »Vertragsanwendung auf Vorfragen« (S. 82 f.) scheint es sich vorzugsweise, zumindest auch, um Tatbestandswirkungen von Verträgen zu handeln, die von innerstaatlicher unmittelbarer Anwendbarkeit des Vertragstexts in der Regel unabhängig sind, oft nicht einmal Verbindlichkeit des Vertrags für den eigenen Staat erfordern. Eine »mittelbare« Anwendung des Vertragsrechts (S. 83 ff.) sieht Verf. besonders in vertragskonformer Auslegung innerstaatlichen Rechts, u. a. in Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe nationalen Rechts, »durch innerstaatlich nicht geltende und unmittelbar nicht anwendbare Verträge«, die aber dem Staatsbürger nicht neue Pflichten auferlegen und den untergeordneten Behörden nicht gestatten dürfen, »internationale Zuständigkeiten an sich zu ziehen: Eine solche Gefahr entstünde, wenn der polizeirechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf rein völkerrechtliche Pflichten des Staates ausgedehnt würde« (S. 90). Die folgenden zwölf Seiten (92–103) behandeln mit negativem Ergebnis die Frage, ob Begründung subjektiver Rechte zur unmittelbaren Anwendbarkeit gehört, ohne die Begründung von Individualpflichten einzubeziehen.

Abschnitt E gilt der vom Verf. so genannten »Präexistenztheorie«, nach der nur das Völkerrecht (in Gestalt von Vertragsinhalt oder -willen) über unmittelbare Anwendbarkeit eines Vertrags im Landesrechtsraum entscheidet; Verf. zeigt, daß für den nationalen Rechtsanwender innerstaatliche Erfordernisse hinzukommen können, und er rückt im Abschnitt F diese Perspektive in den Vordergrund (S. 109), wobei der nationale Richter stets nur die unmittelbare Anwendbarkeit auf den konkreten Fall zu prüfen habe (S. 110). Hier gelangt er zu der einengenden Präzisierung des Themas auf »innerstaatliche Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge im landesrechtlichen Sinne«, wobei er »unmittelbare« durch »innerstaatliche« Anwendbarkeit ersetzt.

Das 3. Kapitel präsentiert die innerstaatliche Anwendbarkeit als Prozeßrechtsinstitut (S. 116–137), und zwar primär des jeweiligen Landesrechts, das auf völkerrechtliche Elemente verweisen, aber sie (z. B. den auf innerstaatliche Anwendbarkeit gerichteten Vertragswillen) auch durch eigene Entscheidung ersetzen könne (S. 123 ff.). Welches Landesrecht für die Beurteilung der innerstaatlichen Anwendbarkeit zuständig ist, bestimme eine diesbezügliche Kollisionsnorm: »Ist eine Materie, für welche die einheimische Kollisionsnorm auf fremdes Recht verweist, in dieser fremden Rechtsordnung durch Verträge geregelt, hat der einheimische Richter diese Verträge also anzuwenden, wenn sie auch in dieser fremden Rechtsordnung in einem entsprechenden Verfahren angewendet werden können« (S. 131), was dann unter Berücksichtigung eines einheimischen *ordre public*-Vorbehalts näher ausgeführt wird.

Das 4. Kapitel »Die Voraussetzungen der innerstaatlichen Anwendbarkeit: Methodenfragen« (S. 138–156) bereitet die rechtsvergleichenden Untersuchungen der folgenden Kapitel vor, die davon ausgehen, daß es sich um ein Prozeßrechtsinstitut des jeweiligen Landesrechts handle, daß mithin die Voraussetzungen innerstaatlicher Anwendbarkeit nur für ein einzelnes Land eindeutig bestimmt werden können, wobei sich die Prüfung auf die *in concreto* anzuwendende einzelne Vertragsbestimmung beschränke, deren Sinn aber dem Gesamtvertrag zu entnehmen sei.

»Die subjektiven Voraussetzungen der innerstaatlichen Anwendbarkeit« werden untersucht I. in Kapitel 5 vom auf die innerstaatliche Anwendung gerichteten Willen der Vertragsparteien her »(Vertragswillenstheorien)« (S. 157–181), II. in Kapitel 6 von dem . . . Willen des nationalen Gesetzgebers her (S. 182–230). Bei der Würdigung der auf den »Vertragswillen« abstellenden Theorien in Kapitel 5 prüft Verf., worauf dieser Wille gerichtet sein müßte, ob auf die Anwendung (S. 161 f.) oder auf deren Voraussetzungen (S. 163 f.), und zeigt den Zusammenhang des Adressatenwechselproblems mit mon- oder dualistischer Ausgangsposition, die je entgegengesetzte Vermutungen für oder gegen einen auf innerstaatliche Anwendbarkeit gerichteten Vertragswillen ergeben (S. 167 ff.). Verf. wendet sich gegen die Abstellung auf Vertragswillen, gegen eine Vertragspraxis, die zur Frage innerstaatlicher Anwendbarkeit Stellung nimmt, auch gegen eine solche Stellungnahme in Zustimmungsgesetzen, weil die Frage sachstrukturmäßig zur Kompetenz der Anwendungsorgane gehöre (S. 173). Zur Begründung subjektiver Rechte durch Verträge untersucht er, ob und unter

welchen Voraussetzungen sie als solche des Völkerrechts oder des Landesrechts oder als inhaltlich völkerrechtliche in landesrechtlicher Hülle entstehen (S. 174 ff.).

In Kapitel 6 postuliert Verf. eine Vermutung zugunsten eines auf die innerstaatliche Anwendung gerichteten Willens des Zustimmungsgesetzgebers, widerlegbar etwa durch das Fehlen innerstaatlicher Erfordernisse des Vertragstextes (S. 183). Dieser Wille sei weder positiv noch negativ ausschlaggebend. Rechtsvergleichend untersucht er Regelinhalt und Tragweite verschiedener S. 186 f. wiedergegebener Zustimmungformeln, die Bedeutung der Vertragsveröffentlichung, die Praxis gesetzlicher Aus- und Durchführungsbestimmungen, der Ein- und Durchführungsverordnungen, darin auftretender konkreter Anwendungsbefehle, schließlich Anwendungsbefehle in allgemeinen Gesetzen: unmittelbare Anwendungsbefehle, Gesetze, deren Regelung nach dem Willen des Gesetzgebers hinter Verträgen zurücktritt, den Schutz völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates durch allgemeine Gesetze, den allgemeinen gesetzlichen Vertragsvorbehalt und die Tragweite der verschiedenen Gesetzesklauseln.

Das 7., umfangreichste Kapitel untersucht »Die objektiven Voraussetzungen der innerstaatlichen Anwendbarkeit« (S. 231–321). Verf. setzt sich auseinander mit Triepels »Pflichtentheorie«, wonach zu vermuten sei, daß schon das Zustimmungsgesetz einer wenn auch nur mittelbaren Völkerrechtspflicht zur Rechtsetzung genügen wolle, und mit der vorherrschenden Normentheorie, die für die innerstaatliche Anwendbarkeit eines Vertrags darauf abstellt, inwieweit er (dafür geeignete) »Normen« (objektives Recht) enthält (S. 244–262). Diese Normentheorie zerpfückt und verwirft Verf. in ihren einzelnen Prämissen und Implikationen, besonders in dem von ihr vorausgesetzten, nicht positiv definierbaren Norm- oder Rechtssatzbegriff, trotz Billigung ihres Ansatzes: »Aus dem Normcharakter der Vertragsbestimmungen fließt in Verbindung mit der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung kraft der verfassungsrechtlichen Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsrechtliche Ordnung, der Rechtsprechung und Verwaltung an Recht und Gesetz *ipso iure* die innerstaatliche Anwendbarkeit der Verträge«, nicht nur ausnahmsweise, unter den von der Normentheorie formulierten Voraussetzungen. »Mit der Einführung ins innerstaatliche Recht, also mit der innerstaatlichen Geltung, werden völkerrechtliche Verträge vielmehr grundsätzlich zu innerstaatlichen Normen; ... Damit ist auch das Problem der Vermutung für die innerstaatliche Anwendbarkeit gelöst, welche die herrschende Lehre vergeblich an den Vertragswillen knüpfen will« (S. 254 f.). Nach Analyse und Kritik des sog. Ausschlusses der »reinen Rechtsgeschäfte« (S. 258–262) behandelt Verf. die politischen Verträge: die Einwirkung der Theorien des *acte de gouvernement* und der *political acts* auf die innerstaatliche Vertragsanwendung (S. 262–287), wobei er die Gründe für den Ausschluß der innerstaatlichen Anwendbarkeit politischer Verträge analysiert und die Umsetzung dieser Motive in Rechtsinstitute aufzeigt, Verträge, die sich ihrem Wortlaut nach an die Staaten (S. 287–290) bzw. an den Gesetzgeber wenden (S. 290–303), untersucht die Rolle der jeweiligen Vertragsmaterie für die innerstaatliche Anwendbarkeit (S. 304 f.) und die Bedeutung hinreichender Bestimmtheit der Vertragsvorschriften, die Rechtsgrundlage und die Tragweite des Bestimmtheitsgrundsatzes (S. 305–321).

Die außerordentlich abstrakte und theoretische Arbeit imponiert durch den Umfang verarbeiteten Schrifttums und sonstigen Materials, überläßt es aber auf weite Strecken dem Leser, eigenes Anschauungsmaterial mitzubringen und damit die Abstraktionen zu beleben. Viele praktische Fragen bleiben unbeantwortet, so welche Bedeutung die Relativität der völkerrechtlichen Vertragsbeziehungen (nur zu bestimmten Staaten) bei »Einführung« des Inhalts des Vertrages (oder gar mehrerer divergierender Verträge) ins Landesrecht für dessen doch wohl generelle Veränderung hat, soweit es mit dem Vertrag (bzw. den Verträgen) unvereinbar ist. Auch erscheint die Frage innerstaatlicher Anwendbarkeit zu eng begrenzt auf Anwendung im Verfahren von Gerichten und Behörden. Soweit sie aber lediglich das Verhalten Einzelner bindet, scheint jedenfalls ihre Qualifikation als Institut nationalen Prozeßrechts nicht zu passen. Auch die sich nur an Staaten wendenden Vertragsinhalte finden in jedem Staat für das Staatsverhalten verantwortliche Individuen als adäquate Normadressaten vor. Das Problem innerstaatlicher Anwendbarkeit entsteht aber aus einer der ihr anhaftenden Relativitäten, nicht der Staaten und ihrer unterschiedlichen Anforderungen an interne Rechtsgeltung, nicht der unterschiedlichen Anwendungsformen, sondern der unterschiedlichen Normadressatengruppen dann, wenn der Vertragsinhalt durch eine Adressatengruppe verwirklicht werden soll, die vom Vertragstext nicht in einer gerade für sie vollziehbaren Weise angesprochen wird. Nach dieser Problemursache und -umschreibung suchte ich in dem Buch vergebens, schließlich nach einer zusammenfassenden Aussage, ob, wann und in welcher Weise es auf die nach welchen Kriterien bestimmte innerstaatliche Anwendbarkeit von Verträgen ankommt und mit welchen Folgen. **Strebel Bothe, Michael: Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht.** Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1977. XIV, 350 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 69). DM 124.— geb.

Wie ein Blick auf die regionalen Probleme unserer großen europäischen Partnerländer Frankreich oder Großbritannien zeigt, ist die bundesstaatliche Struktur heute so aktuell wie eh und je. Es dürfte auch nicht zufällig sein, daß die Rezession der Weltwirtschaft in Staaten mit funktionierender föderaler Struktur wegen der Vielzahl vorhandener effektiver Zentren sehr viel besser aufgefangen werden konnte als in stark zentralisierten Systemen. Insofern ist es begrüßenswert, daß mit der Habilitationsschrift von Bothe in deutscher Sprache erstmalig eine eingehende Darstellung der Kompetenzstruktur des Bundesstaates vorliegt, wobei die Rechtssysteme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Australiens, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden. Wie sich aus dem Vorwort ergibt, ist die Darstellung als Vorbereitung einer umfassenderen Arbeit über die Kooperation im Bundesstaat gedacht. Das dürfte es erklären, daß der hier vorliegende Teil sich sehr weitgehend auf die Berichterstattung beschränkt und nicht immer in genügendem Maße zur wertenden Vergleichung vordringt. Nach einer kurzen Erörterung des Bundesstaatsbegriffes, bei der sich Bothe zutreffend von rein begrifflichen Diskussionen fern hält, wird die bundesstaatliche Struktur und verfassungsmäßige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten in den genannten Rechtssystemen

zunächst knapp geschichtlich dargestellt. Danach wird die Organisation der politischen Kräfte, der Verbände und Parteien, gewürdigt, und es werden die Formen der Bildung des Bundeswillens und der Beteiligung föderalistischer Organe daran dargestellt. Nach einer kurzen Beschreibung des Verfahrens der Verfassungsänderung in den Bundesstaaten sowie der Regelungen über die Bundesaufsicht wird der Leser dann in die Aufteilung der Gesetzgebungs- und Regelungsbefugnisse, in die Verteilung der Exekutivzuständigkeiten, die Finanzverfassung und die Regelung von Delegation und Kompetenzüberlassung zwischen den Gliedern des Bundesstaates eingeführt. Die Arbeit schließt mit einem knappen Ausblick auf den kooperativen Föderalismus, der freilich rein skizzenhaften Charakter trägt.

Die Arbeit von Bothe ist vor allem als Nachschlagewerk über die Entwicklung der Zuständigkeitsverteilung in den wichtigsten Bundesstaaten der Welt außerordentlich hilfreich. Der Leser wird hier zuverlässige Angaben über den Stand in der Mitte der siebziger Jahre finden, wobei immer auf die frühere Entwicklung zurückgegriffen wird. Besonders wichtig erscheint die eingehende Auseinandersetzung mit der Finanzverfassung, bei der die komplizierten Spielarten der Verteilung von Zuständigkeiten gut herausgestellt werden. Der Leser vermißt freilich die außerordentlich schwierige und deshalb möglicherweise im ersten Anlauf auch nicht zu erreichende vergleichende Wertung der Entwicklungen. Eine Quantifizierung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern scheidet, wie Bothe richtig erkennt, im Grunde aus. Deswegen ist es auch zweifelhaft, ob es sehr nützlich ist, zu wissen, daß naturgemäß die Bundesorgane in allen Bundesstaaten gesetzlicher Regelung durch den Bund unterliegen, daß aber für das Wirtschaftsrecht die verschiedensten Mischformen existieren können. Wichtig ist, daß die Möglichkeiten herausgearbeitet werden, wie sich ein Kompetenzverständnis im Bundesstaat entwickelt und in welcher Weise Kompetenznormen durch Verfassungsgerichte oder andere Instanzen ausgelegt werden. Hier bringt Bothe eine Menge Material, ohne freilich zu einer Wertung vorzudringen. Vielleicht liegt das auch daran, daß sein Blick zu stark auf das reine Problem der Kompetenzverteilung gerichtet ist und er nicht die anderen für die Entwicklung eines Bundesstaates außerordentlich wesentlichen Strukturen gleichermaßen beachtet. So kommt etwa das Problem der Wirkung von Grundrechten im Bundesstaat nur ganz beiläufig vor, obwohl hier, wie das amerikanische aber auch das deutsche Beispiel zeigen, für die Entwicklung des Bundesstaates grundlegend wichtige Weichen gestellt werden. Diese Bemerkungen können eigentlich nur zeigen, zu welchen Gedanken die Lektüre der Arbeit von Bothe anregt, die für jede weitere rechtsvergleichende Befassung mit dem Bundesstaat grundlegenden Charakter hat.

J. A. Frowein, Bielefeld

Büntgen, Wilfried: Staatsgewalt und Gemeinschaftshoheit bei der innerstaatlichen Durchführung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften durch die Mitgliedstaaten. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 217 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 317). DM 64.– brosch.

Die bisher noch nicht umfassend erörterte Frage, ob die innerstaatliche Durchführung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten der jeweiligen

nationalen oder der Gemeinschaftsrechtsordnung zuzurechnen ist, ist kein bloß theoretisches Problem, sondern, wie Bünten einleitend darstellt, entscheidend für die Antwort auf eine Reihe durchaus praktischer Fragestellungen: Ist die innerstaatliche Ausführungsgesetzgebung in ihrem Bestand abhängig von der Gültigkeit des durchzuführenden Gemeinschaftsaktes, ist gegen solche Maßnahmen innerstaatlicher Behörden der Rechtsweg zu den nationalen Gerichten oder zum EuGH eröffnet, wer haftet für die Folgen fehlerhafter Verwaltungs- bzw. Vollstreckungsakte, unterliegt die mitgliedstaatliche Mitwirkung den Normen der nationalen Verfassungen, ihren Kompetenzvorschriften und insbesondere etwaiger Grundrechtsbindung? Man könnte ergänzen, daß diese Zuordnung etwa auch für die Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention in diesem Bereich von Bedeutung sein kann.

Als mögliche Antwort auf die Zuordnungsfrage stehen sich zwei Lösungen »diametral gegenüber«, von denen die eine die innerstaatliche Durchführung des Gemeinschaftsrechts immer und ausnahmslos als Ausübung nationalstaatlicher Hoheitsgewalt ansieht, die andere sie zumindest in einzelnen Fällen auf delegierte Gemeinschaftsgewalt begründet, wobei sich im letzteren Fall die Frage nach der Art einer solchen Delegation anschließt. Bünten verwirft zu Recht eine pauschale Beurteilung und sucht eine Lösung zwischen den Extremen und differenziert je nach den verschiedenen Arten der innerstaatlichen Mitwirkung im normativen oder administrativen Bereich, die gleich zu Anfang aufgezeigt werden. Bevor die Zuordnungsfrage für die jeweiligen Mitwirkungsformen beantwortet wird, bejaht Bünten die Voraussetzungen für eine Delegation von Gemeinschaftsgewalt: Es gibt eine eigenständige, aus der nationalen Hoheitsgewalt ausgegrenzte Gemeinschaftsgewalt (dargestellt an Art. 24 GG), beide Gewalten stehen in Komplementärbeziehung zueinander. Die damit mögliche Delegation von Gemeinschaftsgewalt an die Mitgliedstaaten ist nicht teilweise Rückgabe dieser Gewalt an die Mitgliedstaaten, sondern Delegation von »Wahrnehmungskompetenzen«. Wie diese Wahrnehmungskompetenzen zugewiesen werden, ob als »Organzuständigkeiten« unmittelbar an die innerstaatlichen Gesetzgeber und Behörden, die damit im Wege der »Organleihe« zu Gemeinschaftsorganen werden, oder aber als »Gliederkompetenzen« an die Mitgliedstaaten, die die Gemeinschaftskompetenz sodann im eigenen Namen ausüben, entscheidet sich nach Bünten daran, wem – dem Mitgliedstaat oder der Gemeinschaft – diese auf der Delegation von Wahrnehmungsbefugnissen beruhenden Ausführungsakte von der Gemeinschaftsrechtsordnung zugeordnet werden.

Büntens Ergebnis (aufgefächert für die einzelnen Mitwirkungsformen), dessen Entwicklung im Rahmen dieser kurzen Anzeige nicht wiedergegeben werden kann, ist, daß die innerstaatliche Durchführung des Gemeinschaftsrechts in allen Fällen allein den Mitgliedstaaten zugerechnet wird, auch dann, wenn es sich dabei teilweise um die Wahrnehmung von Gemeinschaftsgewalt nach entsprechender Delegation handelt; diese Delegation ist nach Bünten ausnahmslos Zuweisung von »Gliederkompetenzen«, weil die Annahme einer »Organleihe« mit der gegenwärtigen Struktur des Gemeinschaftsrechts unvereinbar sei. Ob es sich im Einzelfall um eine Mitwirkung kraft nationaler Staatsgewalt oder

delegierter Gemeinschaftsbefugnisse handelt, soll sich — entgegen dem, was andere Autoren teilweise erwogen haben — nicht danach entscheiden, ob Gemeinschaftsverordnungen, -richtlinien oder Entscheidungen dem Mitwirkungsakt zugrunde liegen, sondern allein daran, ob die innerstaatlichen Ausführungsnormen in Aufgabengebieten ergehen, welche in nationaler Hoheit verblieben sind, oder ob sie der Ergänzung gemeinschaftsrechtlich integrierter Sachfragen dienen.

Büntens von der Gemeinschaftsrechtsordnung her entwickeltes Ergebnis, daß ausnahmslos alle innerstaatlichen Mitwirkungsakte den Mitgliedstaaten zugerechnet werden, deckt sich mit dem, was wohl sowohl aus der Sicht der innerstaatlichen Rechtsordnung als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention für den Bereich des Grundrechtsschutzes zu konstatieren wäre.

Torsten Stein

David, Vladislav: Sankce v mezinárodním právu [Die Sanktionen im Völkerrecht]. Brno: Universita Jana Evangelisty Purkyně 1976. 152 S. (Acta Universitatis Brunensis, Iuridica No 17 — Spisy Právnické Fakulty University J. E. Purkaně v Brno, Svazek 17). Kčs 21.00 — I. geb.

Die Arbeit von V. David ist auf den ersten Blick dadurch sympathisch, daß sie offensichtlich nicht als Folge einer ideologischen Bestellung entstanden ist. Für das relativ objektive Herangehen an die gegebene Thematik spricht auch die angewandte Methode und die Literaturbenutzung: Der Autor bedient sich der westlichen Literatur sogar häufiger als der osteuropäischen und weicht der Kritik der sowjetischen Literatur nicht aus. Der Autor nimmt — wie es üblich ist — einige bekannte rituelle Positionen ein — wie z. B. über den Charakter des allgemeinen Völkerrechts, das sozialistische Völkerrecht, den ständig wachsenden Einfluß des sozialistischen Völkerrechts usw. — dieses Herangehen beeinflußt die konkrete Analyse jedoch kaum.

Dieses Herangehen erscheint bereits bei der Formulierung der ganz allgemein definierten Zielsetzungen: Es soll sich um einen Versuch handeln, die Genesis der völkerrechtlichen Sanktionen darzulegen, deren Stellung in der Struktur der Rechtsbeziehungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Gemeinschaft auffindig zu machen, diese zu definieren und dadurch von ähnlichen völkerrechtlichen Institutionen abzugrenzen; ferner die Arten und Formen dieser Sanktionen exakt zu unterscheiden und sie in ein komplexes System einzuordnen (S. 8–9).

Dieses Ziel versucht der Autor auf ungefähr 150 Seiten zu erreichen. Nach den Ausführungen über die Entwicklung des Völkerrechts aus der Sicht der völkerrechtlichen Sanktionen — die so kurz gefaßt sind, daß sich die Frage ihrer Zweckmäßigkeit stellt —, tritt der Autor an die Analyse der eigentlichen Problematik heran.

Im Teil III (S. 25–46) befaßt er sich mit dem Begriff und Inhalt der völkerrechtlichen Sanktionen und kommt zum Schluß, daß die völkerrechtlichen Sanktionen ein eigenartiges, selbständiges Institut des gegenwärtigen Völkerrechts darstellen und vom Institut der völkerrechtlichen Haftung zu unterscheiden sind. Die völkerrechtlichen Sanktionen stellen für den Autor »die Ausübung eines auf die Erzwingung einer nicht erfüllten Haftpflicht ausgerichteten Rechts des geschädigten Staates« dar.

Im Teil IV (S. 47–76) behandelt er die Sanktionen des allgemeinen Völkerrechts. Er betrachtet als Sanktionen weder Maßnahmen faktischen Charakters wie Retorsion, Eingabe und Warnung, noch die Selbstverteidigung (diese qualifiziert er als eine Ausnahme aus dem Verbot der Gewaltanwendung), sondern nur die nicht bewaffneten Repressalien.

Im Teil V (S. 77–124) behandelt er die Sanktionen der organisierten Staatengemeinschaft und konzentriert sich in dieser Hinsicht auf die Problematik der Vereinten Nationen (Art. 42 und 43 der Charta, die Koreafrage, die Resolution *Uniting for Peace*, die Sondereinheiten der UN im mittleren Osten, die Operationen in Kongo und auf Zypern).

Ein selbständiges Kapitel im Rahmen dieses Teils V behandelt die Problematik der zwingenden Normen im Zusammenhang mit der Verletzung des Verbots der Gewaltanwendung und mit den Rechtsfolgen einer solchen Verletzung. Bemerkenswert ist der Schluß des Autors, nach dem die Abtrennung eines Teils des Staatsgebiets als rechtmäßige Sanktion gegen den Aggressor zu betrachten ist.

Josef Pokštel, Köln

Diktierte Option. Die Umsiedlung der Deutsch-Balten aus Estland und Lettland 1939–1941. Dokumentation zusammengestellt und eingeleitet von Dietrich A. Loeber. Neumünster: Wachholtz 1972. 60, 787 S. 2. Aufl. 1977. (Sonderforschungsbereich »Skandinavien- und Ostseeraumforschung« an der Universität Kiel). DM 96.– brosch.

Das Werk beleuchtet und dokumentiert eines der dunkelsten Kapitel national-sozialistischer Katastrophenpolitik, die in blinder Machtgier in alte europäische Siedlungszusammenhänge eingriff und sich dabei, in kurzfristiger Komplizenschaft mit Stalins UdSSR, u. a. des Instrumentariums völkerrechtlicher Verträge mit ihr und den baltischen Staaten, der Gesetzgebung und sonstiger »Rechtssetzung, der Diplomatie, der Propaganda und eines Filigrans von Verwaltungs- und Bankmechanismen zum Personen- und Vermögenstransfer bediente, um eine Fassade geradezu pedantischer Rechtlichkeit vor einem Abgrund von Betrug und politischem Dilettantismus aufzubauen. Das sich auf die Aussiedlung beschränkende Material wurde in 15jähriger Arbeit den Archiven in Bonn und Koblenz entnommen (während die Archive in der UdSSR und in der DDR nicht ausgewertet werden konnten) und war größtenteils unveröffentlicht. Ein Ertrag, etwa im Sinne konkreter Verwirklichung der Selbstbestimmung oder anderer Prinzipien in Bezug auf veränderte Zuordnung von Menschen zu Staaten etwa durch das Mittel der Option ist von diesem Material nicht zu erwarten. Es zeigt dafür, wie es und was damals gemacht wurde und aus welchen wechselnden Motiven. Soweit hierbei auch »Rettung« (vor der Sowjetmacht) im Spiel war, tritt der Zynismus gleichzeitiger Preisgabe der Bevölkerungen Lettlands, Estlands und Finnlands durch die Geheimvereinbarungen mit der UdSSR vom August und September und ihre Ausführung hervor, die auch nicht durch Aufnahme bedrohter und quasi um Asyl bittender Balten gemildert wurde (Dok. 57). Die Umsiedlung war letztlich, wie die Einführung von Loeber unter II 3 darlegt, »Aktion eines totalitären Staates«, insofern ohne Rechtswert. Von »Umsiedlung als individueller Entschluß zur Auswanderung« (II 4, a.a.O.)

kann nur in bescheidenem Maß die Rede sein. Dennoch ergaben sich aus den geschaffenen Fakten der Umsiedlung Folgen auch rechtlicher Art nach 1945, die Loeber auf den letzten Seiten seiner Einführung skizziert und zu denen Dokumente, besonders auch Gerichtsentscheidungen, in Teil 3 der Materialien vorgelegt werden. Damit ist ein für die Entwicklung Osteuropas wichtiger Teil der Archive in Bonn und Koblenz unter Beifügung weiterer Dokumente erschlossen.

Strebel

Ehrlich, Thomas: Cyprus 1958–1976. (London): Oxford University Press 1974. XII, 164 S. (International Crises and the Role of Law). £ 1.— brosch.

Xydis, Stephen G.: Cyprus, Reluctant Republic. The Hague, Paris: Mouton 1973. 553 S. (Near and Middle East Monographs, Editors: D. M. Dunlop, T. Halasi-Kun, P. Oberling, XI). Dfl. 86.— geb.

Crouzet, François: Le conflit de Chypre 1946–1959. Bruxelles: Bruylant 1973. (Centre européen de la dotation Carnegie pour la paix internationale, Etudes de cas de conflits internationaux, IV). FB 3040 brosch. Bd. 1: 478 S. Bd. 2: 479–1187 S. 1 Faltkarte.

Die hier zu besprechenden Werke sind vor der Sommerkrise von 1974 veröffentlicht worden und beziehen sich auf Grundaspekte der Zypernfrage. Ihre Bedeutung für das Verständnis und die Erklärung der entscheidenden Entwicklungen, die dem Staatsstreich vom 15. Juli 1974 gefolgt sind und zur Besetzung von etwa 40% des Territoriums der zypriotischen Republik durch die türkischen Besatzungstruppen geführt haben, ist daher evident.

Das Buch von Ehrlich ist in der Reihe "International Crises and the Role of Law", die von der American Society of International Law herausgegeben wird, erschienen¹⁾. Da es in völkerrechtlicher Sicht für die Entwicklung der Zypernfrage von 1958 bis 1967 bedeutsame Entscheidungen untersucht, besitzt es für den Völkerrechtler besonderes Interesse. Der Verf. stellt sich die Aufgabe, den Einfluß des Völkerrechts auf die Art und Weise, in der die unmittelbar betroffenen Staaten — Großbritannien, Griechenland, Türkei und Zypern — die relevanten Entscheidungen getroffen haben, aufzuzeigen. Zu diesem Zweck werden vier für die Entwicklung der Zypernfrage grundlegende Entscheidungen ausgewählt: a) die Entscheidung von Großbritannien von 1958, seine Souveränität auf der Insel aufzugeben (S. 7–35), b) die Entscheidung der zypriotischen Republik von 1963, eine Verfassungsrevision zu veranlassen (S. 36–60), c) die Entscheidung der Türkei von 1964, Zypern zu »bombardieren« (S. 61–89), und d) die Entscheidung Griechenlands von 1967, seine auf der Insel stationierten Truppen zurückzuziehen (S. 90–116). Die funktionale Interdependenz der verschiedenen Entwicklungsphasen der Zypernfrage zwingt den Verf., auch auf andere Aspekte des Problems einzugehen, ohne jedoch den zentralen Erkenntnisgegenstand seiner Untersuchung aus den Augen zu verlieren. Dadurch gewinnt die vorliegende Monographie allgemeinere Bedeutung und stellt einen wertvollen Beitrag für die Betrachtung der Zypernfrage aus der Sicht des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen dar.

¹⁾ Vgl. auch die Besprechung ZaöRV Bd. 34, S. 775.

Die Arbeitsmethode des Verf. erweist sich als besonders interessant, da sie bei der Betrachtung des Einflusses des Völkerrechts auf das Zustandekommen der angeführten Entscheidungen zwei Voraussetzungen aufstellt: a) die objektive Darstellung der Ereignisse und des politischen Klimas, in denen jeweils die konkreten Entscheidungen vorbereitet und getroffen werden, und b) die Subsumtion des Sachverhalts unter die anzuwendenden Grundsätze und Normen des Völkerrechts. Was die erste Voraussetzung angeht, ist der Verf. allerdings parteiisch und einseitig. Auch ist die Darstellung von Versehen (z. B. fand die Enosis-Abstimmung nicht im Jahre 1949, sondern im Jahre 1950 statt, S. 9) nicht immer frei. Die Objektivität der Analyse wird durch unbegründete Einschätzungen (so z. B. die Behauptung, daß Makarios die Absicht hatte, eine führende Rolle im politischen Leben Griechenlands zu übernehmen, S. 10 und 95) eingeschränkt. Ebenso wird die Auslegung der Grundsätze und Normen, die für das Zustandekommen der vier Entscheidungen bestimmend gewesen sind, oft gegen die herrschenden Auffassungen in der modernen Völkerrechtsdoktrin unternommen. Die Grundfrage, ob bestimmte Völkerrechtsprinzipien als *ius cogens* zu bezeichnen sind (z. B. das Interventionsverbot) und demgemäß die Anwendung anderer Regeln niedrigeren Ranges verhindern (z. B. die Ausübung des vertraglich festgelegten einseitigen Interventionsrechts, das im Zürcher-Londoner Vertragswerk [1959] vorgesehen ist), wird gar nicht aufgeworfen, obwohl ihre Bedeutung für die rechtliche Betrachtung der Zypernfrage ausschlaggebend ist. Unter diesen Voraussetzungen verliert die Untersuchung trotz ihres zutreffenden methodologischen Ansatzes an Überzeugungskraft.

Im letzten Kapitel (S. 117–122) wird der Versuch unternommen, aus den konkreten Ereignissen allgemeinere Schlüsse zu ziehen; dabei wird der vielseitige Charakter des Einflusses des Völkerrechts auf das Zustandekommen von wichtigen Entscheidungen, insbesondere bei internationalen Krisen, deutlich. Zutreffend wird noch die einflußreiche Rolle der internationalen Organisationen, vor allem der UN, bei diesem Prozeß hervorgehoben.

Das Buch ist schließlich mit einem Register (S. 161–164) versehen und enthält ergiebige Stellungnahmen der Professoren L. H e n k i n (S. 128–133), E. H o y t (S. 134–141) und H. L i n d e (S. 142–160) zu den Thesen von Ehrlich.

Die Monographie von Stephen X y d i s stellt die Fortsetzung der ersten umfangreichen Untersuchung des Verf. über die Zypernfrage (Cyprus, Conflict and Conciliation, Columbus, Ohio, 1967) dar. Die Arbeit schildert gründlich und eingehend die Entstehung der Republik Zypern und ihren Eintritt in die Staatengemeinschaft in den Jahren 1957–1960. Sie enthält ein ausführliches Register (S. 541–553) und ist mit reicher Dokumentation von veröffentlichten und unveröffentlichten Quellen versehen. Der Verf. verwertet in vollem Umfang alle bedeutenden Publikationen und andere Quellen (diplomatische Urkunden, parlamentarische Diskussionen, Dokumente internationaler Organisationen). In seiner Untersuchung werden aber auch unveröffentlichte Materialien verwertet, unter denen den persönlichen Akten des damaligen griechischen Außenministers Evangelos Averof-Tossitza besondere Bedeutung zukommt. Die unveröffentlichten Materialien sind jedoch lediglich von griechischer und griechisch-zyprischer Seite

zur Verfügung gestellt worden. Der Verf. hatte keinen Zugang zu entsprechenden Quellen bei den anderen beteiligten Staaten. Die einseitige Herkunft dieser Quellen beschränkt zweifelsohne die Überzeugungskraft der vom Verf. vertretenen Thesen; es ist jedoch hervorzuheben, daß er bemüht ist, objektiv zu sein, so daß seine Untersuchung von nationaler Voreingenommenheit, die ihm vielleicht wegen seiner Abstammung unterstellt werden könnte, frei bleibt. Dies macht das Buch zu einem Standardwerk Zyperns.

Das zweibändige Werk von *Crouzet* stellt überhaupt die gründlichste vorhandene Behandlung des zypriotischen Konflikts für die Periode von 1946 bis 1959 dar. In dieser Hinsicht setzt «*Le conflit de Chypre*» die von *G. Hill* in seinem vierten Band gewonnenen Erkenntnisse (*A History of Cyprus*, Bd. 4, Cambridge 1952) fort und ist ein unerläßliches Instrument auch für den Völkerrechtler.

Georgios Papadimitriou, Saloniki

Gross, Leo (ed.): The Future of the International Court of Justice. With a Preface by Philip C. Jessup and Edvard Hambro. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1976. Vol. 1: XI, 441 S. Vol. 2: IV, S. 445–862. Je \$ 25.— geb.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung werden nunmehr die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zugänglich, die von der American Society of International Law 1971 anlässlich des 25jährigen Bestehens des IGH und im Angesicht seiner vielbeschwo- renen Krise eingesetzt worden war. Die beiden Bände bringen auf der einen Seite eine Reihe von Einzelbeiträgen mehrheitlich namhafter Kenner (teils ehemaliger Mitglieder) des IGH, Beiträge, die für die Arbeitsgruppe geschrieben und großenteils in ihr überarbeitet worden sind, wie das Vorwort bemerkt. Auf der anderen Seite lernt man die Schlußfolgerungen der Gruppe kennen — aus der Feder von *Leo Gross*, der schon mit seiner vorbereitenden Studie über die Bedingungen für eine Stärkung der Rolle des Gerichtshofes (zuerst in *AJIL* 1971) die Maßstäbe gesetzt hatte.

Diese Studie ist in einem ersten Abschnitt der Publikation erneut abgedruckt, daneben Beiträge von *R. P. Anand* mit einer scharfsichtigen Durchleuchtung der Chancen einer zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit in einer mehrfach geteilten Staatengesellschaft und von *R. O. Kearney*, dem Urheber des Vorschlages eines *ad hoc*-Ausschusses der UN-Generalversammlung zur Überprüfung der Rolle des IGH; *Kearney* bekennt sich hier zu der größeren Flexibilität, welche der IGH mit der neuen Verfahrensordnung gewonnen hat, möchte den Charakter des Gerichtshofes aber unangetastet lassen, selbst wenn das Ideal einer funktionsfähigen Gerichtsbarkeit als Alternative zur gewaltsamen Streiterledigung gegenwärtig un- erreichbar scheint.

Der zweite Abschnitt der Publikation untersucht die Stellung des IGH im UN-System — mit einem Beitrag von *G. Weissberg* über die ersten 2½ Dekaden unter besonderer Berücksichtigung des Gutachtenverfahrens als Instrument zur Stärkung der Stellung des IGH in der Organisation, ferner mit Arbeiten von *D. Cioabanu* über die Streithängigkeit im Verhältnis zwischen IGH und politischen UN-Organen sowie von *E. L. Kerley* über die Möglichkeit gesicherterer Durchführung der IGH-Entscheidungen, schließlich mit einer Studie von *S. Engel* über das Verhältnis der Staaten, die nicht Partei des IGH-Statuts sind, zum Gerichtshof.

Im dritten Abschnitt geht es um die Vereinbarkeit nationale Interessen wahrer Politik mit dem Weg zum IGH. Dieser Abschnitt enthält Untersuchungen von E. Gordon, E. Hambro sowie ausgesprochen anregende und nuancierte Studien von A. W. Rovine und Sh. Rosenne, letzterer über die Zusammensetzung des Gerichtshofes (leider schon 1973 abgeschlossen).

Der vierte Abschnitt der Publikation – den Möglichkeiten der Nutzung des IGH gewidmet – beginnt mit einem ungewöhnlich lesenswerten Beitrag von S. Petréon über eine Reihe von Schwierigkeiten des internen Verfahrens und seine Auswirkungen sowohl auf die Entscheidungen des Gerichts wie auf die Neigung der Richter zu Sondervoten. Der Beitrag ist vor den Sachentscheidungen in den *Fischerei*-Fällen abgeschlossen worden. Er berücksichtigt darum weder die dort beobachtete Entwicklung, die zeigt, welche Bedeutung die angesprochenen Fragen für die Stellung des IGH besitzen, noch vermag er die neue Resolution des IGH über sein internes Verfahren vom 12. 4. 1976 einzubeziehen. Die zweite Untersuchung des Abschnitts, von Sir Gerald Fitzmaurice, gilt einer Erweiterung der streitigen Gerichtsbarkeit des IGH. In sorgfältiger Analyse geht sie zunächst der wesentlichen Vorfrage nach den Gründen für die mangelnde Benutzung des Gerichtshofes durch die Staaten nach. Die Möglichkeiten eines erweiterten Zuganges zum Gerichtshof – durch erweiterte Parteifähigkeit, Vorlageverfahren, *recours en annulation* etc. – bleiben dabei schließlich eher am Rande. Man wird sich der Berechtigung einer solchen Behandlung des Themas nicht entziehen können: Gibt es nicht Vorschläge die Fülle, und stoßen sie sich nicht alle an der mangelnden Bereitschaft der Staaten, welche schon jetzt die Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten des Gerichtshofes weitestgehend verhindert? – Die weiteren Beiträge des Abschnitts seien wenigstens noch kurz angezeigt: P. C. Szasz über die Entwicklung des Gutachtenverfahrens, J. T. Miller Jr. ein wenig kursorisch über die Möglichkeiten der Intervention im IGH-Verfahren, L. C. Caflich über die Einführung eines Vorlageverfahrens beim IGH, welches er angesichts des gegenwärtigen Standes der universalen internationalen Gerichtsbarkeit eher skeptisch beurteilt, und schließlich nochmals R. D. Kearney über die Völkerrechtsquellen und den IGH.

Besondere Aufmerksamkeit dürfen die Schlußfolgerungen beanspruchen, gekleidet zum Teil in resolutionsartig formulierte konzise Empfehlungen, wobei das Hauptgewicht – der politischen Lage angemessen – bei denen liegt, die eine Änderung des IGH-Statutes nicht erfordern. Symptomatisch § 1 der Empfehlungen, den ich in seinem vollen Wortlaut wiedergeben möchte:

“In view of the terms and import of Art. 2 (3), 33, 36 and 92 of the Charter of the UN, recourse to the Court

- (a) is an exercise and not a surrender of sovereignty;
- (b) is not an unfriendly act;
- (c) ensures the equality of States before the law;
- (d) is particularly desirable and suitable in disputes relating to the application or interpretation of bilateral and multilateral conventions;
- (e) is a valuable and integral part of the processes of diplomacy and peaceful settlement of disputes”.

Das nimmt wesentliche Teile des Haager Systems wieder auf, steht aber in deutlichem Gegensatz zu den Entwicklungen im Rahmen der UN: (1) Es kontrastiert mit der viel zurückhaltenderen Riphagen-Formel der Friendly Relations Declaration, nach der nur der Rückgriff auf ein *frei vereinbartes* Streitbelegungsverfahren nicht als unvereinbar mit der souveränen Gleichheit gelten soll; damit ist nämlich nicht gesagt, daß die Staaten auch die freie Vereinbarung einer richterlichen Streitbeilegung als unschädlich für ihre Souveränität ansehen müßten. (2) Es kontrastiert mit den Formulierungen der UN-Generalversammlungs-Resolution 3232 (XXIX), die am Ende der IGH-Debatte in der Generalversammlung steht, die nicht bloß im »sozialistischen« Lager als Vertagung des IGH-Problems *sine die* verstanden worden ist und u. a. den Staaten bloß noch eine Prüfung nahelegt, ob sie sich dem IGH unterwerfen könnten, jedoch nicht mehr festzustellen vermag, die einseitige Anrufung des Gerichts sei kein unfreundlicher Akt, sondern nur, sie solle nicht dafür gehalten werden. (3) Noch auffälliger kontrastiert es mit dem ungleichen Stimmrecht im UN-Sicherheitsrat, das von einer Gleichheit der Staaten vor dem Recht bisweilen nur wenig übrig läßt. Wirklichkeit und Wunsch — sie liegen heute vielleicht noch weiter auseinander als zu den Zeiten der Begründung des Haager Systems. (4) Im übrigen hatte man sich im Haager System daran gewöhnt, die richterlichen den diplomatischen Streitbelegungsverfahren gegenüberzustellen, in einem unter anderem durch die sogenannte *diplomatic arbitration* vermittelten Gegensatz. Die Konzentration der Kräfte auf den IGH und seine Zukunft ist jedoch einer nicht immer gemeisterten Versuchung ausgesetzt, die anderen Verfahren und Einrichtungen zu verdrängen, nicht mehr zu fragen, ob jene mit ihrer andersartigen Ausstattung nicht besser geeignet sind für Aufgaben, die man nun dem IGH — um seiner Stärkung willen — übertragen möchte, und schon gar nicht zu fragen, warum denn auch jene gegenwärtig so wenig Zuspruch von Seiten der Staaten finden. Ist es beispielsweise wirklich sinnvoll, die Befugnisse des IGH um ein eigentliches, von Art. 36 (2 c) IGH-Statut unterscheidbares Untersuchungsverfahren aufzustocken, wo sich einerseits das Untersuchungsverfahren der Haager Streitbeilegungskonventionen eher in Richtung auf die stillschweigende Mitberücksichtigung der im Hintergrund stehenden Rechtsfragen entwickelt hat und wo sich andererseits für die Neuauflage eines eigentlichen Untersuchungsverfahrens im Rahmen der UN wenig Gegenliebe hat feststellen lassen?

Die Benutzung der Publikation wird durch ein umfassendes Register wesentlich erleichtert. Beigegeben sind weiter Texte des IGH-Statuts, der Verfahrensordnung in der Fassung vom 10. 5. 1972 nebst Konkordanzverzeichnis sowie der inzwischen überholten Resolution über das interne Verfahren. Man zweifelt, ob die Beigabe dieser Texte die Publikation nicht unnötig verteuert hat. Der Kenner der Materie hat sie ohnehin parat und vor allem für ihn ist die Publikation außerordentlich wertvoll. Nicht mehr zweifeln kann man daran, daß der getrennte Abdruck des Anmerkungsapparates am Ende eines jeden Beitrages eine ärgerliche Verdrängungswirkung hat.

v. Mangoldt, Tübingen

Krüger, Helmut: Die Abhängigkeit der Amtshaftungsklage von der erfolgreichen Durchführung der Nichtigkeits- bzw. Untätigkeitsklage im Recht der EWG (Art. 215 Abs. 2 EWGV). Berlin: Duncker & Humblot (1976). 124 S. (Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 4). DM 33.60 brosch.

Die außervertragliche Haftung der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 215 Abs. 2 EWG-Vertrag mit seiner kargen Verweisung auf die den nationalen Rechtsordnungen gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätze ist weit davon entfernt, erschöpfend dogmatisch geklärt zu sein, nicht zuletzt deswegen, weil der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sich jeglicher *obiter dicta* enthielt und in seinen knappen Urteilsbegründungen eng an den jeweiligen Fällen blieb, die ganz überwiegend schon von ihren tatsächlichen Voraussetzungen her keine Aussicht auf Erfolg boten. So konnte kürzlich auch die Frage offen bleiben, ob die außervertragliche Haftung aus Art. 215 EWG-Vertrag einen dem enteignungs-gleichen Eingriff ähnlichen Tatbestand mit umfaßt (verbundene Rechtssachen 56-60/74, Slg. 1976, 711). Demgegenüber konnte die Frage der Abhängigkeit der Amtshaftungsklage von der erfolgreichen Durchführung einer Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklage zwar als entschieden gelten, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften diese »Voraussetzung« ohne weitere Erwähnung wieder aufgab – so, wie er sie auch ohne nähere Begründung zu postulieren schien –, umfassend dogmatisch behandelt war sie nicht, trotz zahlreicher (ablehnender) Stellungnahmen. Krüger unternimmt diese dogmatische Untersuchung, unterteilt in die Auswirkungen negativer, d. h. unterbliebener oder erfolgloser Nichtigkeits- bzw. Untätigkeitsklagen sowohl auf die Zulässigkeit als auch auf die Begründetheit der Amtshaftungsklage. Der erste Teil (Zulässigkeit) führt – in Gegenüberstellung zur Rechtslage unter dem Montanunion-Vertrag und über einen knappen rechtsver-gleichenden Blick in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten – zur prozessualen Unabhängigkeit der Amtshaftungsklage und auch im zweiten Teil (Begründetheit) kommt der Autor zu einem Ergebnis, das der Rechtsprechung des Gerichtshofes – soweit dafür Anlaß bestand – entspricht: Einfluß auf das Schicksal einer Amtshaftungsklage habe nur die Rechtskraft einer vorausgegangenen Nichtigkeitsklage und auch nur insoweit, als Nichtigkeitsgründe vorgetragen oder von Amts wegen zu prüfen waren. Ohne Einfluß sind dagegen die Bestandskraft des Schaden verursachenden Aktes, die (vielleicht etwas zu kurz verworfene) Präklusionswirkung eines vorangegangenen Urteils oder das Unterbleiben oder Scheitern einer Nichtigkeitsklage im prozessualen Stadium – letzteres mit der Einschränkung, daß es dem Geschädigten nicht zumutbar war, Entstehung oder Ausweitung des Schadens durch Erhebung der Nichtigkeitsklage zu beeinflussen. Krügers Untersuchung behandelt kein unmittelbar aktuelles Problem, ist aber im wesentlichen überzeugend und, vorwiegend im zweiten Teil, rechtsvergleichend unterlegt und trägt damit ihren Teil zur nach wie vor erforderlichen dogmatischen Aufarbeitung des Art. 215 Abs. 2 EWG-Vertrag bei. Bliebe lediglich die nicht unmittelbar zum Thema dieser Untersuchung gehörende Tatsache zu ergänzen, daß der Gerichtshof zwar die Nichtigkeitsklage nicht mehr als Voraussetzung der Amtshaftungsklage ansieht, aber in den Urteilen in den Rechtssachen 99/74 (Slg. 1975, 1531) und 46/75 (Slg. 1976, 65) einer Ausuferung der Schadensersatzklagen mit etwas anderer Begründung entgegengetreten ist.

Torsten Stein

Lagoni, Rainer: Die politischen Parteien im Verfassungssystem der Republik Irland. Frankfurt a. M.: Athenäum (1973). 217 S. (Parlamente und Parteien hrsg. vom Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 5). DM 58.— brosch.

Schon immer lag der Schatten der größeren Nachbarinsel über Irland. Dieser Umstand beeinflusste auch die ungleiche Verteilung des wissenschaftlichen Interesses. Das Verfassungs- und das Regierungssystem Irlands waren ein eher marginales Thema der historischen, rechts- und sozial-wissenschaftlichen Forschung außerhalb der Republik geblieben. Lagoni kommt das Verdienst zu, mit seiner soliden, materialreichen und gut lesbaren Arbeit die Lücke in einem wichtigen Teilbereich geschlossen zu haben.

Er untersucht die Rolle der politischen Parteien im Verfassungssystem der Republik Irland. Dabei berücksichtigt er nicht nur Rechtsnormen und Verfassungsgrundsätze, sondern auch die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit, tatsächliche Bedeutungs- und Einflußmuster. Die Studie beginnt mit gerafften Übersichten über die historischen Ursprünge der irischen Parteien. Es folgen analytische Betrachtungen der 17 von 1922 bis 1969 stattgefundenen Parlamentswahlen, eine kurze Darstellung der Splittergruppen und der politischen Untergrundorganisationen sowie Erörterungen der Organisationen der jeweiligen Parteien, ihrer Stellung im Rechtssystem, ihrer Rolle im politischen Leben des Landes und des Wahlsystems als einer der wesentlichen bedingenden und bedingten Variablen des Parteiensystems.

Dieses weist eine außergewöhnlich stabile Dreierkonstellation auf, nach der »eine große Partei (Fianna Fáil — R. H.) vorherrscht und die beiden kleineren (Fine Gael und Labour — R. H.) die Opposition bilden, ohne daß eine Ablösung der großen Partei als Regierungspartei ausgeschlossen ist« (S. 222). Diese Stabilität untermauerte die sehr starke Stellung der Parteien im irischen Verfassungssystem, wie diese gleichzeitig ihre starke Stellung — von Lagoni primär auf die Tatsache zurückgeführt, daß die Vorläufer der heutigen Parteien als die Hauptakteure des Kampfes gegen Großbritannien vor der eigentlichen Staatwerdung bereits bestanden und das unabhängige Irland aufbauten und prägten — dazu benutzten, die Kontinuität des Status quo der Herrschaftsverteilung strukturell abzusichern. Das Verhältniswahlrecht wurde so ausgestaltet, daß es seine fraktionalisierende Wirkung verlor und die dominante Position der größten Partei (Fianna Fáil) noch verstärkte. Man könnte kritisch anmerken, daß bei dieser Betrachtungsweise sozialstrukturelle Faktoren sowie Revolutions- und Bürgerkriegstraumata als motivationaler Hintergrund des postrevolutionären Konservatismus in Irland zu sehr ausgeblendet blieben.

Nach Ansicht Lagonis verhindert die »Verfestigung des Parteiensystems... letztlich jede demokratische Veränderung der irischen Politik und Gesellschaft, die nicht durch die Parteien oder aus ihnen heraus erfolgt« (S. 256). Erschien dieses Fazit angesichts vielfältiger Zeichen des sozialen Wandels in der Republik Irland, personeller Veränderungen in den Parteiapparaten und des Wahlsiegs der Fine Gael-Labour-Koalition im Jahr 1973 zunächst nicht völlig überzeugend, so könnte die triumphale Rückkehr der Fianna Fáil (von 1932 bis 1973 mit kurzen Unter-

brechungen Regierungspartei) an die Macht im Juni 1977 geeignet sein, Lagonis Befürchtungen neue empirische Qualität zu verleihen.

Reinhard Hermler, Heidelberg
Musselli, Luciano: Chiesa cattolica e comunità politica. Dal declino della teoria della «potestas indirecta» alle nuove impostazioni della canonistica post-conciliare). Padova: Cedam 1975. IX, 155 S. Pubblicazioni della Università di Pavia. Studi nelle scienze giuridiche e sociali. Nuova Serie. Vol. 15. L. 4.000 brosch.

Das Buch unternimmt den Versuch, aus den vom II. Vatikanischen Konzil formulierten Aussagen über das Verhältnis von Staat und Kirche konkrete juristische Grundsätze für die Gestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche herzuleiten.

Dazu gibt der Verfasser im 1. Kapitel zunächst einen Überblick über die Entwicklung der katholischen Doktrin zum Staat-Kirche-Verhältnis bis zum Vaticanum II. Im 2. Kapitel werden die in den Konzilsdokumenten enthaltenen Aussagen analysiert. Hierbei hebt der Verfasser hervor, daß das Konzil den früher vertretenen Lehren von einer für die Kirche beanspruchten «potestas indirecta in temporalibus», die freilich schon geraume Zeit vor dem Konzil angefochten und modifiziert wurden, eine endgültige Absage erteilt habe. An Stelle dieser Lehren setzte das Vaticanum II vor allem zwei zentrale Aussagen: zunächst die von der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche («*Communitas politica et Ecclesia in proprio campo ab invicem sunt independentes et autonomae*»); sodann das das Verhältnis von Staat und Kirche nach Auffassung des Konzils prägende Grundprinzip der «*Libertas Ecclesiae*»: «*Libertas Ecclesiae est principium fundamentale in relationibus inter Ecclesiam et potestates publicas totumque ordinem civilem*». Es handelt sich um ein Recht der Kirche selbst, nicht nur um einen stellvertretend für die Kirchenangehörigen ausgeübten Anspruch. Im Unterschied zur früheren Position beansprucht die Kirche nicht mehr eine *potestas*, sondern eben nur diese Freiheit. Dem Zentralbegriff der *Libertas Ecclesiae* seien alle anderen Aussagen, so z. B. über die *sana cooperatio*, untergeordnet. Es handelt sich auch nicht lediglich um ein für die katholische Kirche in Anspruch genommenes Recht. Die *Libertas Ecclesiae* ist vielmehr Aktualisierung und Ausdruck des allgemeinen Rechts auf Religionsfreiheit, das das Vaticanum II im Verhältnis zum Staat für alle Religionsgemeinschaften fordert: «*Concordia viget inter libertatem Ecclesiae et libertatem illam religiosam, quae omnibus hominibus et communitatibus est tamquam jus agnoscenda et in ordinatione juridica sancienda*».

Im 3. Kapitel untersucht der Verfasser, inwieweit die nachkonziliare Kanonistik die Aussagen des Konzils aufgenommen und berücksichtigt hat. Er kommt zum Ergebnis (S. 121), daß bislang ein Versuch der juristischen Interpretation des Verhältnisses von Staat und Kirche im Licht der Religionsfreiheit fehle, der über eine Paraphrase der Konzilstexte hinausgehe. Im 4. und 5. Kapitel entwickelt der Verfasser daher Hypothesen zu einer auf der Religionsfreiheit aufbauenden allgemeinen Theorie über das Verhältnis von Staat und Kirche.

Hinsichtlich der Gestaltung kirchlich-staatlicher Beziehungen folgt für den Verfasser aus der Priorität des Prinzips der *Libertas Ecclesiae*, dem das Prinzip der

Zusammenarbeit von Kirche und Staat untergeordnet sei, daß die Kirche unter Umständen statt der Zusammenarbeit die Kritik am Staat wählen müsse. Die Konzilstexte gäben auch keiner bestimmten rechtlichen Form für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche eine Präferenz. Verträge zwischen Staat und Kirche, insbesondere Konkordate, seien aus der Sicht der Kirche nicht mehr wie früher auf der Eigenschaft als *societas perfecta* gegründete, daher vor allen anderen Formen Vorrang genießende Instrumente zur Ordnung der Beziehungen von Staat und Kirche, sondern lediglich ein in bestimmten Situationen mögliches Mittel, das im übrigen nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch anderen Konfessionen zur Verfügung steht. Im übrigen äußert der Verfasser sogar Zweifel, ob Konkordate nicht notwendig zu einer vom Konzil abgelehnten Privilegierung der durch ein Konkordat geschützten Kirche führen müßten (S. 135).

Hinsichtlich der innerkirchlichen Folgerungen für die Wahrnehmung der Beziehungen von Staat und Kirche betont der Verfasser die wachsende Bedeutung der Ortskirchen (Diözesen) für die Beziehungen zu einer konkreten staatlichen Gemeinschaft, neben der eine Funktion des Hl. Stuhls als Gesprächspartner der Völkergemeinschaft steht.

Das Buch von Musselli ist ein innerkirchlicher Diskussionsbeitrag. Sein Wert liegt in der Verdeutlichung der Notwendigkeit, aus den konziliaren Aussagen konkrete Folgerungen für die Gestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses abzuleiten. Der Versuch, dies zu tun, zeigt freilich zugleich die Grenzen eines solchen Bemühens. Wie so oft, lassen sich aus den Grundaussagen des Konzils eher negative Aussagen, also Hinweise darauf, wie staatlich-kirchliche Beziehungen nicht aussehen können, als positive juristische Folgerungen für die Formen der Ordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses ableiten. So wirkt auch die Kennzeichnung der Konkordate als lediglich mögliches Ordnungsmittel als ein nicht sehr konkretes Ergebnis, wenngleich nicht übersehen werden soll, daß diese Aussage auf dem Hintergrund traditioneller kirchlicher Meinungen eine nicht unwichtige Modifikation darstellt. Freilich wird man an diese Aussage des Verfassers sogleich einige Fragen anknüpfen müssen, vor allem die, ob ungeachtet der Loslösung des Konkordats von der *societas perfecta*-Lehre es nicht doch nach wie vor vor allem für die nicht von grundsätzlicher Gegnerschaft geprägten Staat-Kirche-Beziehungen die adäquateste Regelungsform darstellt. Diese und andere Fragen lassen sich letztlich aber nur auf der Grundlage von konkretem Material über verschiedene Formen des Verhältnisses von Staat und Kirche beantworten. Dieses Material liegt jedoch angesichts der kurzen Zeit, die seit dem Vaticanum II vergangen ist, nur sehr begrenzt vor.

So muß man das Buch von Musselli vor allem als Anstoß zu weiteren, die konkrete Gestaltung der Staat-Kirche-Beziehungen kritisch begleitenden Überlegungen verstehen.

Josef J u r i n a, Freiburg i. Br.

N e u h o l d, Hanspeter: Internationale Konflikte – verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung. Versuche einer transdisziplinären Betrachtung der Grundsätze des Gewalt- und Interventionsverbots sowie der friedlichen Streitbeilegung im Lichte der UN-Prinzipiendeklaration 1970 und der modernen Sozialwissenschaften. Wien, New York: Springer 1977. XX, 592 S. (Forschungen

aus Staat und Recht 37, Hrsg. von Günther Winkler im Zusammenwirken mit Walter Antoniulli). DM 123.— brosch.

Internationale Konflikte und die Mittel ihrer Austragung bilden als ein Aspekt der inter- und transnationalen Beziehungen ein Zentralproblem völkerrechtlicher, historischer und sozialwissenschaftlicher Untersuchungen. Ausgehend von der UN-Prinzipiendeklaration über die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten unternimmt der österreichische Völkerrechtler Neuhold am Beispiel der drei Grundsätze: Gewalt- und Interventionsverbot sowie der friedlichen Streitbeilegung den lobenswerten Versuch eines transdisziplinären Brückenschlages vom Völkerrecht zu den internationalen Beziehungen. Dieser Versuch ist deshalb lobenswert, weil Neuhold zum selben Problembereich die Ergebnisse zweier Nachbardisziplinen gesondert darstellt und Anknüpfungspunkte für eine interdisziplinäre Durchdringung andeutet, die späteren Arbeiten vorbehalten bleibt.

Neuhold möchte die langjährige Vernachlässigung methodologischer Fragen und das Ignorieren der Internationalen Beziehungen seitens der Völkerrechtslehre und *vice versa* überwinden. Er plädiert deshalb für einen Brückenschlag zwischen beiden und für einen weiten Begriff der Völkerrechtslehre. Angesichts der Vermengung rechtlicher und politischer Argumente in den Auseinandersetzungen im UN-Special Committee "On Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation among States" wäre eine rein normativ mit juristischen Mitteln begründete Interpretation des Vertrags- und Gewohnheitsrechts seit 1945 unbefriedigend und nicht realitätsadäquat. Neuhold möchte mit seinem Brückenschlag »in beide Richtungen« den Beitrag der »Sozialwissenschaften zur festgefahrenen Diskussion über völkerrechtliche Probleme (die Erlaubtheit präventiver Selbstverteidigung nach Art. 51 SVN, die Debatte über den Primat der Verhandlungen oder internationaler Rechtsprechungsorgane bei der friedlichen Streitbeilegung, die Abgrenzung der Intervention von der erlaubten Einflußnahme)« untersuchen und das primär aus sozialwissenschaftlicher Sicht behandelte Problem (*crisis management*) völkerrechtlich betrachten. Sein Versuch, eine »breite Plattform für den interdisziplinären Dialog« bereitzustellen und »den jeweiligen Nichtexperten auf dem anderen Ufer« anzusprechen, ist weitgehend gelungen.

Drei der sieben Prinzipien der UN-Deklaration werden in diesem ersten Band behandelt — die restlichen vier Prinzipien: Pflicht zur Zusammenarbeit, Selbstbestimmungsrecht, Prinzip der souveränen Gleichheit und des guten Glaubens sind dem zweiten Band vorbehalten —, da einerseits Verstöße gegen das Gewalt- und Interventionsverbot wichtige Konfliktursachen und andererseits Versuche einer friedlichen Streitbeilegung wichtige Lösungsmechanismen bilden. In vier Teilen werden nach einer Charakteristik des Ausschusses und der Erörterung der rechtlichen Bedeutung von Resolutionen und Deklarationen der UN-Vollversammlung zunächst die Herausbildung der einzelnen Prinzipien im Laufe der Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage nach der SVN dargestellt, und aus vorwiegend juristischer Sicht werden die strittigen Fragen während der mehrjährigen (1964–1970) Erörterungen herausgearbeitet und der im Konsensverfahren angenommene Text kommentiert.

Im zweiten Teil über das völkerrechtliche Gewaltverbot werden die Bestrebungen zur Festigung und Erweiterung dieses Verbotes und zur Beschränkung der Mittel der Gewaltanwendung ebenso behandelt wie Formen der erlaubten Gewaltanwendung bei innerstaatlichen Konflikten, Sanktionen des Systems kollektiver Sicherheit der VN, individuelle und kollektive Selbstverteidigung und Maßnahmen nach Kapitel VIII SVN. Die Ausgangspositionen der westlichen, der sozialistischen, der blockfreien und der lateinamerikanischen Nationen im Special Committee werden dargestellt, die Erörterungen über die ungelösten Hauptprobleme (z. B. Abgrenzung des Gewaltbegriffs und Ausnahmen vom Gewaltverbot der SVN) und die weitgehende Einigung über Einzelfragen (z. B. Verbot der Propaganda für Angriffskriege, Verbot gewaltsamer Repressalien, Nichtigkeit und Nichtanerkennung gewaltsam herbeigeführter Situationen, Erhöhung der Effektivität des Systems kollektiver Sicherheit und Pflicht zur Abrüstung) nachgezeichnet und der Text über das Gewaltverbot kommentiert. Zusammenhänge zwischen völkerrechtlichem Gewaltverbot und moderner Militärstrategie werden am Beispiel der präventiven Selbstverteidigung und des *crisis management* diskutiert, und es wird gezeigt, daß bezüglich der Grundsätze der Proportionalität und der Ächtung des Präventivschlags heute Übereinstimmung zwischen völkerrechtlichen Normen und strategisch-technischen Gegebenheiten herrscht.

Im dritten Teil über das Interventionsverbot werden nach einer Bestimmung der unterschiedlichen Begriffsinhalte, wobei sich die westlichen Staaten zunächst für einen engen und die sozialistischen Staaten und die Vertreter der Dritten Welt für einen weiten Interventionsbegriff unter Einbeziehung politischen und wirtschaftlichen Drucks aussprachen, vor und während der Verhandlungen im Special Committee die Ergebnisse als ein Durchbruch auf dem Weg zur Erweiterung des umfassenden Interventionsverbotes des regionalen amerikanischen zu einer Norm des universellen Völkerrechts interpretiert. Als mögliche Beiträge zu einer sozialwissenschaftlichen Fundierung des Interventionsbegriffs werden das Phänomen der Macht und Ansätze zu einer allgemeinen Theorie der Intervention diskutiert.

Im vierten Teil werden ausführlich die wichtigsten Streitbeilegungsmethoden (Diplomatie, gute Dienste, Untersuchung, Schlichtung, Vermittlung, Schiedsgerichtsbarkeit und internationale Gerichtsbarkeit), die Streitbeilegungssysteme des VB und der VN und die große Debatte über das Primat gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Entscheidung internationaler Streitigkeiten gegenüber Verhandlungen erörtert, der Beitrag des Komitees hierzu kurz wiedergegeben und der Beitrag anderer Wissenschaften, wie z. B. der Friedens- und Konfliktforschung, der Psychologie und Soziologie, und deren neuere Einsichtungen zu Problemen der Vermittlung, der Verhandlungen und der Streitentscheidung durch internationale Rechtsprechungsorgane behandelt. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis getrennt nach juristischen und sozialwissenschaftlichen Arbeiten und ein Namen- und Sachverzeichnis runden diesen Band ab.

Neuholds transdisziplinärer Brückenschlag sollte von Vertretern beider Disziplinen als eine Anregung für einen interdisziplinären Dialog aufgegriffen werden. Dabei sollte von einer parallelen Präsentation von Forschungsergebnissen zu einer Aufnahme sozialwissenschaftlicher empirischer Ergebnisse und Fragestellungen

fortgeschritten werden. Für eine Untersuchung der Effektivität des Gewaltverbotes in verschiedenen Regionen und Konfliktformationen seit Ende des Zweiten Weltkrieges könnten Studien über die Häufigkeit, die Intensität und die Dauer von Konflikten zu einer realitätsadäquaten Interpretation beitragen. Die Berücksichtigung der vielfältigen Veränderungen in der internationalen Rangordnung und bei den Herrschaftstechniken der Hegemonialmächte zur externen Einflußrealisierung (d. h. allmählicher Übergang von Formen der direkten Intervention zur indirekten Einflußnahme und Penetration abhängiger Gesellschaften) könnten Versuche einer sozialwissenschaftlichen Begründung der Interventionstheorie unterstützen.

In Neuholds Untersuchung werden die unterschiedlichen Ansätze von Völkerrechtlern aus den afrikanischen und asiatischen Ländern nur teilweise berücksichtigt. Mögliche Zusammenhänge zwischen Ansätzen zu einer eigenständigen Theorie der Internationalen Beziehungen und einer abweichenden völkerrechtlichen Interpretation durch Vertreter der Dritten Welt bedürfen einer eingehenderen Untersuchung. Ebenso wäre zu fragen, ob nicht der Galtungsche Begriff des Friedens und der Gewalt, der von der lateinamerikanischen sozialwissenschaftlichen Debatte maßgeblich geprägt wurde, besser geeignet ist, die Position der Mehrheitsfraktion in den Vereinten Nationen zu verstehen, als dies durch das Festhalten an einem engen Begriff des Friedens, des Friedensbruchs, der Gewalt und der Intervention geleistet werden kann. Von sozialwissenschaftlichem und von völkerrechtlichem Interesse dürfte auch die Frage sein, ob und inwieweit die Erfahrungen einer Strategie der Gegenmacht seit 1973, die z. B. in der Verabschiedung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten ihre semantische Legitimation fanden, zu einer Überwindung traditioneller durch die Kolonialmacht bzw. durch die eigene rechtliche, kulturelle und religiöse Tradition geprägter Rechtsnormen beitrug. Da das Manuskript bereits 1974 abgeschlossen wurde, konnte diese Frage nicht berücksichtigt werden.

Für die Spezialisten der internationalen Beziehungen, die bisher die Beschäftigung mit den Grundsätzen und Regeln des internationalen Systems vernachlässigten, bietet Neuholds Untersuchung zahlreiche Anregungen. Aus der Sicht der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen wäre es freilich wünschenswert, daß die Völkerrechtswissenschaft Veränderungen in der Struktur des internationalen Herrschaftssystems und in den Prozessen und Methoden der Einflußnahme bei der normativen Interpretation stärker berücksichtigt. Eine zu starke Betonung der *travaux préparatoires* bei der Interpretation der SVN dient eher einer Verteidigung eines durch die Umstände überholten *status quo*. Eine stärkere Berücksichtigung der dynamischen Aspekte des Wandels innerhalb der VN könnte einer möglicherweise zunehmenden Delegitimation der Resolutionen der VN-Vollversammlung aus der Sicht der westlichen Industrienationen entgegenwirken. Für eine realitätsadäquatere Interpretation der Strukturen, Prozesse und Grundsätze des internationalen Systems scheint eine engere Kooperation von Völkerrecht und internationalen Beziehungen vordringlich zu sein.

Hans Günter Brauch, Heidelberg

Sagay, Itsejuwa: The Legal Aspects of the Namibian Dispute. Nigeria: University of Ife Press Ile Ife (1975). XXXII, 402 S. \$ 19.— geb.

Das Problem Namibia (Südwestafrika) ist wie kein anderes zu einem Testfall für die Vereinten Nationen geworden. Keiner anderen Angelegenheit hat sich die Weltorganisation so intensiv angenommen, wie bereits die Vielzahl ihrer einschlägigen Resolutionen beweist. Um vier Gutachten haben Generalversammlung bzw. Sicherheitsrat den Internationalen Gerichtshof ersucht, der zusätzlich zwei streitige Entscheidungen zu diesem Komplex zu fällen hatte. Dabei geht es heute nicht mehr um die Frage der endlichen Unabhängigkeit Namibias — sie wird über kurz oder lang erreicht sein —, sondern vor allem um die Frage, wie die Vereinten Nationen eine Sicherung der Menschenrechte (vor allem *sub specie* Minderheitenschutz) in einem selbständigen Staat Namibia gewährleisten können.

Mit diesen eher zukunftsorientierten Fragen befaßt sich das angezeigte Buch, das den Kämpfern für die Freiheit Namibias gewidmet ist, freilich nicht. Dafür deckt es die Vergangenheit sehr vollständig ab, ohne dabei der schieren Deskription verhaftet zu bleiben. Der Beschreibung steht die Analyse zur Seite. Die bereits erwähnten IGH-Entscheidungen werden diskutiert, nur kommen dabei vielleicht einige der zum Teil recht gewichtigen abweichenden Meinungen zu kurz. Besonders interessant ist die Behandlung der Resolution 2145 (XXI), in der der Mandatsentzug ausgesprochen ist (S. 238 ff.). Der Einsatz von Zwangsmitteln (militärischer und nichtmilitärischer Art) gegen Südafrika wird in realistischer und unpolemischer Weise erörtert. Insgesamt ein Buch, das die bisher im Vordergrund stehenden rechtlichen Probleme des Namibiakomplexes gründlich und zuverlässig darstellt.

Eckart Klein

Strickrodt, Georg: Die staats- und völkerrechtlichen Zulassungsprämissen der friedlichen Kernenergieverwendung. Berlin, Bielefeld, München: Schmidt 1977. 57 S. (ESV-Taschenbücher zum Umweltschutz). DM 12.80 brosch.

Die kleine Schrift des 75jährigen Streiters für »richtiges Recht«, der stets der Kernenergie kritisch bohrend, aber nie im Grunde ablehnend gegenüberstand (vgl. schon »Zur allgemeinen Rechtslehre des Kernenergiewesens«, DÖV 1958, S. 2 ff.), faßt auf nur wenigen Seiten, davon etwa die Hälfte Materialien in Anmerkungen, aus seiner Sicht die geistigen Problemstellungen der Nutzung der Kernenergie in ebenso komprimierter wie expressiver Form zusammen, mit dem Ziel und der Forderung, durch Klärung der juristisch und ethisch zu begründenden »Prämissen« nicht nur »den anarchischen Angst- und Verunsicherungszuständen und -machenschaften sichtbar gegenüber zu treten«, sondern auch »das Selbstvertrauen in Vernunft und Leistung in einer aus den Fugen geratenen, bei den geringsten Bewußtseinsschwankungen von Dämonien in Wort und Ereignis versuchten und ergriffenen Menschheitsepoche zu stabilisieren« (S. 34). Man folgt dem Autor in diesem gedanklich etwas überfrachteten Stil über fünf aufschlußreiche Hauptkapitel, deren Überschriften hier zur Information wiedergegeben seien: I. Das Legitimitätsproblem in der Erörterung einer verpflichteten energiewirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie. II. Die Kontinuität der naturwissenschaftlich und rechtlich relevanten Betätigung im

Kernenergiebereich. III. Internationale politische Aktivitäten zur domestizierten Nutzung der Kernenergie (mit einem nur kurzen Abriß). IV. Die rechtlichen Grundlagen des Reaktorbaues in der Bundesrepublik. V. Der Gestaltungsrahmen einer künftigen Kernenergiepolitik.

Gegen den Inhalt der Schrift in Einzelheiten und gegen die Auswahl des Schrifttums wären aus größerer Nähe zum Stoff und zu den Ereignissen (und nicht nur nach Zeitungsberichten) manche Einwendungen zu erheben. Doch verdient das Streben nach einer Gesamtschau, getragen von selbstempfundener Verantwortlichkeit, dankbare Anerkennung. Freilich werden die tieferen Ursachen der Kernenergiefeindschaft nicht genügend deutlich, ihre Motivationen auch z. T. zu hoch eingeschätzt mit Berufung auf das nicht näher analysierte »Gewissen«. Andererseits hätte die Rolle der Technik in einer verfaßten Zukunftsgesellschaft noch mehr herausgearbeitet werden können. Diese Bemerkungen zeigen jedoch nur an, welches Interesse die Schrift erweckt und verdient, wie weit wir aber auch noch von einer psychologischen Durchdringung der »nuklearen Kontroverse« und von einer positiven Philosophie der Technik entfernt sind. In dieser Richtung bedeuten jedoch die Gedanken Strickrodt's einen beachtlichen Schritt.

Stichwortverzeichnis und Namensregister erhöhen den praktischen Wert als Arbeitsunterlage.

H. F i s c h e r h o f, Frankfurt a. M.

Strozzi, Girolamo: Interessi statali e interessi privati nell'ordinamento internazionale. La funzione del previo esaurimento dei ricorsi interni. Milano: Giuffrè 1977. 422 S. (Università di Firenze, Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, 23). L. 10.000 brosch.

Die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als Voraussetzung der Geltendmachung eines Anspruchs einer Privatperson im Wege des diplomatischen Schutzes durch den Heimatstaat auf internationaler Ebene ist ein Thema, zu dem sich zahllose divergierende Meinungen in der internationalen Rechtsprechung finden. Sieht man allein die in vielen Nuancen unterschiedlichen Äußerungen der Richter des StIGH und IGH zu diesem Thema an (*Panevezys-Saldutiskis Railway Case*, PCIJ Series A/B No. 76, S. 22; *Electricity Company of Sofia Case*, PCIJ Series A/B No. 77, S. 77-83; *Prince of Pless Case*, PCIJ Series A/B No. 52, S. 11-17; *Losinger Case*, Series A/B No. 67, S. 15-25, No. 69, S. 99 ff., sowie den *Interhandel-Fall*, ICJ Reports 1959, S. 27 ff., um nur wenige Beispiele zu nennen), so wird deutlich, daß eine eingehende Untersuchung zu diesem Thema keineswegs überflüssig ist.

Die zentrale Schwierigkeit, die dem Prinzip der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs anhaftet und die die Doktrin so zahlreiche verschiedene Wege suchen ließ, liegt darin, daß ein völkerrechtlicher Anspruch abhängig sein soll von der Initiative eines Staatsbürgers, nämlich der Geltendmachung seines Anspruchs vor den innerstaatlichen Gerichten, eine Konstellation, die zu Recht in dieser allgemeinen Formulierung auf die Kritik des Verfassers stößt (S. 157). Das veranlaßt Strozzi zu einer kasuistischen Untersuchung der Fälle, in denen dieses Prinzip überhaupt Platz greifen kann, denn wenn es auch von der herrschenden Lehre als ein gewohnheitsrechtliches Institut

des Völkerrechts angesehen wird, so hat doch noch niemand behauptet, daß es unterschiedslos in allen Fällen des diplomatischen Schutzes anzuwenden wäre. Das Ergebnis der Studie Strozzi reduziert den Anwendungsbereich der genannten Regel auf die Fälle, in denen ein Individuum einen Anspruch gegen einen fremden Staat hat und sein Interesse an der Geltendmachung dieses Anspruchs durch sein Vorgehen vor den innerstaatlichen Instanzen bezeugt. Nur in diesem Fall, der allerdings auch wieder Ausnahmen zuläßt, muß der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft sein, bevor ein Vorgehen auf internationaler Ebene möglich ist. Sobald ein Eigeninteresse des Staates durch die Verletzung des privaten Rechts mit verletzt ist, kann der Staat, ohne daß der innerstaatliche Instanzenzug erschöpft sein müßte, völkerrechtlich vorgehen, selbst wenn Verträge anderes vorsehen, was z. B. die nach Strozzi Meinung stets als nichtig angesehene Calvo-Klausel beweist. Dieses Ergebnis stellt, auf die bestehende Rechtspraxis übertragen, keinerlei Einengung dar und kann deshalb ohne weiteres akzeptiert werden. Die Schlußfolgerung aus der Feststellung des Anwendungsbereichs der Regel hingegen scheint mir nicht unbedingt nachvollziehbar. Aus der Tatsache nämlich, daß der Privatmann seinen Anspruch vor den innerstaatlichen Gerichten erfolglos anhängig gemacht haben muß, um auf internationaler Ebene Rechtsschutz erlangen zu können, zieht Strozzi den Schluß, daß dieses Vorgehen vor den nationalen Instanzen nicht ein Befolgen einer Regel des Völkergewohnheitsrechts ist, sondern daß es sich bei dem Prinzip der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs gar nicht um eine Regel des Völkerrechts handelt, sondern um ein Hilfsmittel mit teleologischem Wert für die Ausübung des diplomatischen Schutzes. Er folgert dies aus der Tatsache, daß erst die Geltendmachung des Anspruchs im nationalen Recht den Schluß auf das Interesse des Staatsbürgers an der Durchsetzung seines Anspruchs nachweist und daher nur Hilfscharakter hat. Mir scheint, daß die Regel der Erschöpfung auf diese Indizienwirkung keineswegs beschränkt ist, sondern einen eigenständigen Platz als Regel des Völkerrechts innehat, mit dem Sinn, einerseits dem verletzenden Staat bei der Wiedergutmachung rein privatrechtlicher Rechte die Vorhand zu lassen, eine konträre Rechtsprechung auszuschließen und letztlich auch die vielzitierte Filterwirkung gegenüber dem Zugang zu internationalen Gerichten.

Insgesamt ist die Untersuchung von Strozzi zu begrüßen, wenn auch bisweilen umständliche und nicht zum Thema gehörende Ausführungen und Ausschweifungen die Lektüre behindern. Erfreulich ist die umfangreiche Auswertung der Rechtsprechung in den Fußnoten, als erheblichen Mangel hingegen muß man das Fehlen eines herkömmlichen Literaturverzeichnisses ansehen.

Karin Oellers-Frahm

Verträge der Volksrepublik China mit anderen Staaten. Teil 6: 1970–1971.

Im Auftrag des Instituts für Asienkunde in Hamburg bearbeitet und kommentiert von Michael Strupp. Wiesbaden: in Kommission bei Otto Harrassowitz (1976). 403 S. (Bd. XII/6 der Schriften des Instituts für Asienkunde in Hamburg). DM 68.— brosch.

Der andauernde Mangel an völkerrechtstheoretischen Äußerungen chinesischer Autorenschaft hat es bisher verhindert, der chinesischen Theorie vom internationalen Vertrag eine umfassende Studie zu widmen. Die Information über den chinesischen völkerrechtlichen Vertrag (vgl. die Arbeiten von Lee, Chiu, Scott) ist damit fast ausschließlich an die Vertragspraxis verwiesen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß sich das Institut für Asienkunde vor zwei Jahrzehnten entschlossen hat, das gesamte Vertragswerk der Volksrepublik China in deutscher Übersetzung zugänglich zu machen. Mit dem zu besprechenden Werk liegt nun der sechste im Institut bearbeitete Band vor. Er enthält die Übersetzungen der 1973 vom chinesischen Außenministerium herausgegebenen Bände 17 und 18 der offiziellen Vertragssammlung, welche die Jahre 1970 und 1971 umfassen und zusammen etwa hundert Dokumente auf zweihundert Druckseiten enthalten. Der Zeitraum von 1965 bis einschließlich 1969 mußte mangels Publikation der entsprechenden Bände (14–16) der offiziellen chinesischen Vertragssammlung bislang unberücksichtigt bleiben.

Gemäß der eigenartigen Selektionsmodalitäten der chinesischen Herausgeber sind auch in die hier übersetzten beiden Bände der offiziellen Sammlung nicht alle während des betreffenden Zeitraums abgeschlossenen Verträge eingegangen, ohne daß »rationale Beweggründe« für diese Art der Kompilation deutlich werden, wie der Bearbeiter hervorhebt. Entgegen der in den früheren Bänden der Hamburger Ausgabe geübten Praxis, wurde jetzt auf eine Ergänzung durch Heranziehung anderer Quellen (insbesondere der chinesischen Partei- und Regierungspresse) verzichtet.

In seinem dem Textteil angefügten knappen, aber sehr sorgfältig gearbeiteten Kommentar weist der Bearbeiter auf Spezifika der chinesischen Registraturpraxis und auf die sachlich wichtigsten Vertragsgruppen der beiden vorliegenden Bände hin, wobei sich auch manche Erkenntnis völkerrechtstheoretischer Art ergibt.

Die erstmals geübte Praxis der Hinzufügung chinesischer Schriftzeichen sollte bei eventuell folgenden Bänden fortgeführt werden.

R. H e u s e r
Yearbook of the European Convention on Human Rights. The European Commission and European Court of Human Rights. [Bd. 12]. 1969. The Greek Case. The Hague: Nijhoff 1972. XVI, 697 S. Hfl. 145.— geb.

Das Yearbook 1969 (erschieden 1972!) verdient aus den übrigen Jahrgängen durch eine besondere Besprechung hervorgehoben zu werden, da es ausschließlich einem sehr wichtigen Fall, dem Griechenlands, gewidmet ist. Es enthält im wesentlichen den diesbezüglichen Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission in abgekürzter Fassung. Nachdem im ersten Teil des Berichts der Verfahrensgang kurz dargestellt wird (S. 1–26), wird im zweiten Teil ausführlich auf die Verletzung der einzelnen Bestimmungen der MRK (Art. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15) und des ersten Zusatzprotokolls (Art. 1 und 3) eingegangen. Besondere Bedeutung gewinnen dabei die Ausführungen der Kommission zu Art. 15 MRK (S. 29–119), während der größte Teil des Berichts sich mit der Verletzung des Art. 3 MRK befaßt (S. 186–510). Der Band enthält ebenso die Resolution 70 (1) des Ministerrats zu dem Fall (S. 511–513) und ist

weiterhin mit Anhängen versehen (S. 517–697). Das umfangreiche Dokument stellt eindringlich die Mißachtung der Menschenrechte seitens des griechischen Militärregimes dar und ist damit ein objektives Zeugnis für die Notwendigkeit eines effektiven Schutzes der Menschenrechte.

Georgios Papadimitriou, Saloniki

Zeitler, Franz-Christoph: Verfassungsgericht und völkerrechtlicher Vertrag.

Die gerichtliche Kontrolle völkerrechtlicher Akte der Regierung nach deutschem, amerikanischem und englischem Verfassungsrecht. Berlin: Duncker & Humblot (1974). 341 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 251). DM 76.– brosch.

Das einschlägig Interessierten längst bekannte Buch Zeitlers ist eine ebenso gehaltvolle wie gut lesbare Studie, der in Gedankenführung und Ergebnis bis auf wenige Ausnahmen vollständig beizupflichten ist. In einem ersten Teil wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu völkerrechtlichen Verträgen dargestellt; noch nicht berücksichtigt werden konnten die Beschlüsse des 1. Senats zu den Verträgen mit Moskau, Warschau und Prag. Im zweiten Teil wird das Problem der Justitiabilität völkerrechtlicher Verträge durch innerstaatliche (Verfassungs-)Gerichte grundsätzlich aufgerollt; ausführlich gehaltene vergleichende Hinweise auf die Rechtslage in England und den USA leiten diesen Teil ein und runden ihn ab. Zu Recht wird erkannt, daß fehlende föderalistische Struktur und richterliches Prüfungsrecht zwar in keinem sich zwingend bedingenden, wohl aber meist praktisch aufeinander bezogenen Verhältnis stehen (vgl. ZaöRV Bd. 34 [1974], S. 107 f.). So ist auch von daher die Situation in England verständlich, wenngleich Z. nachweisen kann, daß die Theorie der Nichtjustitiabilität von Gesetzen auf dem Rückzug ist; neuere Diskussionen um die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention bestätigen diese Einschätzung. Für die USA gibt es einige Beispiele dafür, daß völkerrechtliche Verträge an der Verfassung gemessen werden, und Einbrüche in die sogenannte *political questions*-Doktrin, die ohnehin kaum jemand exakt definieren kann (vgl. zuletzt L. Henkin, Yale Law Journal, Bd. 85 [1976], S. 597 ff.), sind durchaus zu konstatieren. Freilich macht Z. darauf aufmerksam, daß solche Einbrüche im Zusammenhang mit Individualrechtsverletzungen stehen. Der US-Supreme Court ist weniger Kontrolleur des politischen Prozesses als Hüter der Grundfreiheiten. Hier zeigt sich eine Differenz zum Bundesverfassungsgericht, die wohl in der unterschiedlichen Sicht der Verfassung und ihrer Normen begründet sein dürfte. Wo diese als materielle Werte das gesamte Recht durchdringen, erweitert sich qua Prüfungsmaßstab das Prüfungsspektrum. Die Werthaftigkeit der Verfassung ist in diesem Zusammenhang jedenfalls ein wichtiger, von Z. nicht zureichend gewürdigter Aspekt. — Für die Bundesrepublik Deutschland lehnt Z. zu Recht die Existenz justizfreier Hoheitsakte ab. Beherzigenswert sind seine Ausführungen über die Zusammenordnung von Demokratie und Gewaltenteilung in unserem Verfassungssystem (S. 137 f.) und seine Sicht der Gewaltenteilung als Organisationsprinzip zur Aktualisierung der Kontrolle (S. 146 ff.). Gleiches gilt für die Bemerkungen zu dem in letzter Zeit — nicht ohne Zutun des Bundesverfassungsgerichts selbst — hochstilisierten Begriff des *judicial self-restraint*; m. E. kann er nur als

Umschreibung dafür genutzt werden, daß sich das Bundesverfassungsgericht als oberste, die Verfassung authentisch interpretierende und damit seine eigenen Kompetenzen definierende Instanz seiner Verantwortung für die Erhaltung des grundgesetzlich errichteten Gefüges ständig bewußt bleibt. *Judicial self-restraint* hat so keine direkte Beziehung zur Kompetenzausübung des Bundesverfassungsgerichts, sondern zu seiner in der Eigenschaft als letztverbindlicher Interpret der Verfassung liegenden Kompetenz-Kompetenz.

Der dritte Teil befaßt sich mit Einzelfragen der gerichtlichen Prüfung und deren Wirkungen. Hier ist eine wichtige These, daß die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in verfassungsrechtlichen Fragen das Gesamtverhalten der Bundesregierung ohne Rücksicht auf die Handlungsebene erfaßt, daß sie sich andererseits nicht auf völkerrechtliche Fragen, von Fällen der Völkerrechtsverifikation (Art. 25, 100 Abs. 2 GG) abgesehen, erstreckt. Zweifelhaft bleibt freilich die Praktikabilität dieser Teilung, denkt man z. B. an die Frage des Fortbestandes des Deutschen Reiches, deren Beantwortung sich nach dem Bundesverfassungsgericht aus völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Quellen speist. Sehr interessant und von aktuellem Interesse angesichts der Vorgänge um den Grundlagenvertrag und die Ostverträge ist die Erörterung der Entscheidungsgrundlagen und Erkenntnisquellen des Gerichts, einschließlich der Heranziehung von Geheimakten. — Im nächsten Abschnitt bejaht Z. die Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung völkerrechtlicher Verträge, weist allerdings darauf hin, daß dieser die eigentliche Auslegung voranzugehen hat, die bei völkerrechtlichen Verträgen bzw. Vertragsgesetzen nur die Auslegung nach völkerrechtlichen Grundsätzen sein kann; auch hier ist dem Autor beizupflichten. Nicht ganz überzeugen die Ausführungen zur Annäherungstheorie. Z. lehnt ihre Hereinnahme in die Interpretation der Verfassungsnormen selbst ab und begreift die diese Theorie konstituierenden Elemente als »speziellen verfassungsrechtlichen Rechtfertigungstopos« (S. 272), der sozusagen den Tatbestand der Verfassungsverletzung unberührt läßt. Meines Erachtens bestehen Bedenken gegen diese Form der Übertragung von dem Zivil- und Strafrecht entnommenen Kategorien. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst ist die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des zu prüfenden Aktes. Das Auseinanderfallen von Tatbestand und Rechtfertigung hat in objektiven Verfahren keinen Sinn. Demgegenüber hätte noch deutlicher hervorgehoben werden sollen, daß die Annäherungstheorie nicht prinzipiell die auswärtige Gewalt der verfassungsrechtlichen Bindung entzieht, sondern nur da Erleichterungen außenpolitischen Handelns schafft, wo die tatsächliche und rechtliche Lage aus Gründen, die außerhalb des Einflußbereichs der Organe der Bundesrepublik Deutschland liegen (d. h. bei internationalen Lagen), dem vom Grundgesetz gewollten Rechtszustand widersprechen. Hier will die Annäherungstheorie ein Handeln der deutschen auswärtigen Gewalt auch im Hinblick auf eine bloß schrittweise Hinführung zu dem vom Grundgesetz vorausgesetzten Zustand ermöglichen. Keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung bietet diese Theorie für Verträge, mit denen Positionen aufgegeben werden und der nachvertragliche Zustand insgesamt weiter vom Grundgesetz entfernt

ist. Das Buch wird abgeschlossen mit einer Diskussion der verschiedenen möglichen Alternativen bei einer negativen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Eckart Klein

Žourek, Jaroslav: L'Interdiction de l'Emploi de la Force en Droit international. Leiden: Sijthoff; Genève: Institut Henry-Dunant 1974. 155 S. (Collection Teneat lex gladium, No. 3). Dfl. 28.— geb.

Ž. gibt zunächst einen historischen Überblick über Entstehung und Entwicklung des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Er konstatiert sodann die Tatsache, daß die rechtlichen Regeln des Gewaltverbots heute nicht der bestimmende Faktor bei der Behandlung internationaler Streitigkeiten sind, daß vielmehr der Sicherheitsrat diese allein unter politischen Gesichtspunkten behandelt. Nach einem Abschnitt über Gewaltverbot und Abrüstung wendet sich Ž. dann der eigentlichen Darstellung der rechtlichen Tragweite des Gewaltverbots im heutigen Völkerrecht zu. Er behandelt die Fragen der Aggression als völkerrechtliches Verbrechen und der Definition der Aggression. Die Feindstaatenklauseln der UN-Satzung hält er gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nach ihrer Aufnahme in die UN und insbesondere nach den Verträgen von Moskau und Warschau nicht mehr für anwendbar (S. 95). Ž. vertritt einen engen Begriff der Selbstverteidigung, beschränkt auf den Fall des bereits gegebenen bewaffneten Angriffs. Daneben gibt es kein weitergehendes gewohnheitsrechtliches Selbstverteidigungsrecht. Gegen Gewaltmaßnahmen, die nicht bewaffneter Angriff sind, ist nur eine Reaktion zulässig, die nicht ihrerseits Verletzung des Gewaltverbots ist (S. 116). Die gewaltsame Ausübung des Selbstbestimmungsrechts sieht er allerdings als einen Sonderfall der Selbstverteidigung an (S. 110). Auch zum Schutz der Menschenrechte ist eine bewaffnete Intervention nur zulässig, wenn es sich um Beistand zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts handelt (S. 124).

Die Beiträge der Reihe «Teneat lex gladium» sind die Wiedergabe von Kursen des Institut international des droits de l'homme. Sie zeichnen sich durch Übersichtlichkeit und Kürze aus. In diesem vorgegebenen Rahmen muß Ž. manche ausführliche Begründung für seine Thesen schuldig bleiben, die sich der Fachmann gewünscht hätte. Das Buch ist aber eine sehr lesenswerte Einführung in die Problematik des Gewaltverbots.

Michael B o t h e